

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/6072 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6248 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Dirk Becker, Hubertus Heil (Peine), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/5181 –

Auf dem Weg zu einem nachhaltigen, effizienten, bezahlbaren und sicheren Energiesystem

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Dirk Becker, Hubertus Heil (Peine), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/5481 –

Programm für eine nachhaltige, bezahlbare und sichere Energieversorgung

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5760 –**

Schutzschirm für Stromkunden - Bezahlbare Energiepreise gewährleisten

A. Problem

Zu Buchstaben a und b

Stärkung der Netzgesellschaften durch Änderung der Entflechtungsregeln für Transportnetze, gemeinsame und koordinierte Netzausbauplanung aller Netzbetreiber, Stärkung der Verbraucher durch Verkürzung der Fristen beim Lieferantenwechsel und Klarstellungen betr. Vertragsgestaltung und Rechnungslegung, Sicherheitspläne für die Stromnetze, verstärkte Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung; Reservebetrieb eines Kernkraftwerkes gem. Atomgesetz.

Zu Buchstabe c

Umfangreiche kurz- und mittelfristige Maßnahmen bis 2020 zur Anpassung des Erzeugungs-, Abnahme- und Preisfindungssystems sowie der Marktakteure an den wachsenden Anteil erneuerbarer Energien: Erhalt und Ausbau von Anreiz- und Förderinstrumenten für Photovoltaik, Geothermie, Kraft-Wärme-Kopplung, Energieeffizienz, Energieforschung u. a., Netzaus- und Umbau, Optimierung der Vermarktung von EEG-Strom, Entwicklung und Markteinführung dezentraler Stromerzeugung und Speichersysteme.

Zu Buchstabe d

Kenntnisnahme des Programms für die aktuelle Debatte zu Atomausstieg und Energiewende durch den Bundestag sowie Berücksichtigung bei Ausschussberatungen: umwelt- und klimapolitische Erfordernisse, Industriepolitik, Klimaschutz und Europäisches Emissionshandelssystem, Energieversorgung der Zukunft (Energieeinsparung, erneuerbare Energien, Strom-, Wärme- und Verkehrssektor, Energieinfrastruktur etc.), Energieaußenpolitik.

Zu Buchstabe e

Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Einführung einer staatlichen Strompreisaufsicht; bis dahin Ausschluss von Preiserhöhungen, Einführung von mengenbegrenzten, progressiven Sozialtarifen und Verbot von Stromsperrern bei Zahlungsunfähigkeit.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6072 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6248.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5181 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5481 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5760 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu den Buchstaben a und b

Die Übertragung neuer Daueraufgaben an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Schutzprofils im Rahmen der Einführung so genannter „intelligenter Messsysteme verursacht dort einen Personalmehrbedarf von etwa 8 Stellen. Die Übertragung neuer Aufgaben auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verursacht dort einen Personalmehrbedarf von 0,5 Stellen. Durch die europarechtlich bedingte Erweiterung der Aufgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Regulierung der Strom- und Gastransportnetze, insbesondere die neuen Kompetenzen und Befugnisse im Zusammenhang mit den nationalen und europäischen Netzentwicklungsplänen, der Zertifizierung sowie die zunehmende Kooperation und Koordination mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und der neuen europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) werden bei der Bundesnetzagentur signifikante zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein.

Weiterer Personalbedarf ergibt sich aus den neuen Aufgaben aus der Umsetzung der Richtlinie zu europäischen kritischen Infrastrukturen sowie der Durchfüh-

zung der Verordnung Nummer 994/2010. Insgesamt entsteht zusätzlicher Mehrbedarf von etwa 98 Stellen, davon etwa 34 im Jahr 2012. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es muss geprüft werden, ob das benötigte neue Personal - soweit geeignet - auch aus dem Überhang bei der Bundeswehr gewonnen werden könnte. Die Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes führen zu keinem weiteren Personalbedarf beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Kosten der Verwaltungstätigkeit sollen weiterhin durch Gebühren finanziert werden.

Zu den Buchstaben c, d und e

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Ziel des Gesetzes ist es, durch eine stärkere Entflechtung und Regulierung insbesondere des Transportnetzes die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten im Strom- und Gasbereich zu verbessern. Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelungen nicht quantifiziert werden. Für den alle zwei Jahre anzufertigenden Bericht gemäß § 12g Absatz 1 ist eine Analyse der Anlagenstruktur erforderlich. Hierfür sind qualifizierte Fachkräfte notwendig. Weiterer Arbeits- und Personalaufwand entsteht durch die Erstellung eines Sicherheitsplans für die jeweilige Anlage, der auch umgesetzt werden muss, und die Bestimmung eines Sicherheitsbeauftragten. Die zusätzlichen Kosten für Material und Personal werden von den Betreibern nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung voraussichtlich als beeinflussbare Kosten (Ausgaben für Sicherheitsmaßnahmen) veranschlagt.

Nach Effizienzprüfung der Bundesnetzagentur und Genehmigung ist eine Umlage auf die Netzentgelte möglich, die letztlich ein Bestandteil des Strompreises sind. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies zu keiner merklichen Erhöhung des Strompreisniveaus für Unternehmen und Haushalte führen wird. Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Von diesen Vorgaben sind ausschließlich ÜNB und keine mittelständischen Unternehmen betroffen. Die Neuregelung des Gebührenrechts verfolgt das Ziel, Rechtssicherheit für betroffenen Unternehmen und Behörden zu schaffen sowie die Einnahmesicherheit zu verbessern. Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Eine geringfügig höhere Belastung entsteht durch die Einführung von neuen Gebührentatbeständen. Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle sind Kosten in personeller und sachlicher Hinsicht verbunden. Im Falle einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle in Form eines Vereins wären die Kosten in Form von Mitgliedschaftsbeiträgen sowie Verfahrensgebühren zu finanzieren. Im Falle der Beauftragung einer Bundesbehörde würden ebenfalls Verfahrensgebühren erhoben. Der Umfang der Kosten ist derzeit nicht bezifferbar. Anhaltspunkte können die derzeitigen Aufwendungen für den Versicherungsombudsmann e.V. bilden, die sich im Jahr 2009 auf 3.114.000 Euro beliefen. Den Kosten ist jedoch die mit der Einrichtung von Schlichtungsstellen bewirkte Vermeidung von Gerichtskosten und anderen Aufwendungen zur Beilegung von Streitigkeiten gegenüberzustellen. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Allerdings können durch die Einführung von so genannten Smart-Metering-Systemen (Messsysteme im Sinne des § 21c) Kostensteigerun-

gen für diejenigen Verbraucher entstehen, die mit einem solchen Messsystem ausgestattet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diesen Mehrkosten Energieeinsparpotenziale gegenüber stehen, die sich gegebenenfalls kostensenkend für die Verbraucher auswirken können. Die mögliche Mehrbelastung der Verbraucher kann daher gegenwärtig nicht sicher abgeschätzt werden.

Durch die Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 entstehen der Wirtschaft und insbesondere mittelständischen Unternehmen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Sofern von der neu eingeführten Ermächtigungsgrundlage in § 54a Absatz 4 Gebrauch gemacht wird und das Verfahren zur Meldung von Daten ausgestaltet bzw. den Unternehmen neue Meldepflichten auferlegt werden, könnten hierdurch Belastungen für die Wirtschaft entstehen, wobei der Umfang von der konkreten Ausgestaltung abhängt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden. Nennenswerte Auswirkungen auf das Strompreisniveau durch die Änderung des Kraft-Wärmekopplungsgesetzes sind nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben c, d und e
Kosten wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu den Buchstaben a und b

Die Regelungen betreffend die Zuständigkeiten im Bereich der Gasversorgungssicherheit führen keine neuen Informationspflichten ein. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, zukünftig auf Grundlage von Rechtsverordnungen Verfahren und Inhalt von Melde- und Berichtspflichten nach der EU-Verordnung weiter auszugestalten. Die bereits in der EU-Verordnung vorgesehenen Informationspflichten nationaler Behörden gegenüber der Kommission werden zudem einer bestimmten Behörde zugeordnet.

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets werden neue Informationspflichten eingeführt. Der größte Teil dieser Informationspflichten ist durch die Richtlinien zwingend vorgegeben; es bestehen folglich keine Regelungsalternativen mit möglicherweise geringeren Belastungen. Des Weiteren enthält dieser Gesetzesentwurf Informationspflichten, die bereits Bestandteil des derzeit geltenden Energiewirtschaftsgesetzes sind. Durch die neuen Informationspflichten entstehen der Wirtschaft zum Teil einmalig Kosten wie z. B. bei der Antragstellung nach §§ 4a und 4b oder für die Anpassung der IT-Software. In diesen Fällen entstehen zu einem bestimmten Zeitpunkt zwar höhere Kosten, die aber später nicht mehr anfallen. Andere Informationspflichten sind einmal im Jahr oder alle zwei Jahre zu erbringen. Im Rahmen der ex-ante-Schätzung werden für die Wirtschaft Bürokratiekostenbelastungen von jährlich 5 000 291,00 € sowie 6 557 040, 00 € erwartet.

2. Bürokratiekosten für die Bürger

Es wird eine Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden 25 Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt, für die eine ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten nicht möglich ist.

Zu den Buchstaben c, d und e
Kosten wurden nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6072 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung“.

bb) Die Buchstaben k bis o werden die Buchstaben l bis p.

cc) Nach Buchstabe p wird folgender Buchstabe q angefügt:

„q) Nach der Angabe zu § 118 werden folgende Angaben angefügt:

„§ 118a Übergangsregelung für den Reservebetrieb von Erzeugungsanlagen nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes

§ 118b Übergangsregelungen für Vorschriften zum Messwesen“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Energieversorgungsunternehmen

natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen.“

bb) Die Buchstaben f bis o werden die Buchstaben g bis p.

cc) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:

„p) Nummer 38 wird wie folgt gefasst:

„38. vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen

ein in der Europäischen Union im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verord-

nung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe in der Europäischen Union im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt.“

- c) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In § 6 werden die Absätze 2 bis 4 aufgehoben.
 - bb) In § 6b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs“ durch die Wörter „Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs“ ersetzt.
 - cc) In § 10d wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst:
„§ 10c Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 Nummer 2 gelten für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats des Unabhängigen Transportnetzbetreibers entsprechend.“
- d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 12b Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Trägern öffentlicher Belange“ die Wörter „und den Energieaufsichtsbehörden der Länder“ eingefügt.
 - bb) In § 12e Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von überregionaler oder europäischer Bedeutung, insbesondere bundesländer- und grenzübergreifende Leitungen“ gestrichen und vor dem Wort „Höchstspannungsleitungen“ die Wörter „länderübergreifenden und grenzüberschreitenden“ eingefügt.
 - cc) In § 12g Absatz 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Betreiber nach Absatz 1 Satz 3“ werden die Wörter „sowie die Sicherheitspläne nach Absatz 2“ eingefügt.
- e) Nummer 11 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
- ,d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die Rechtsfolgen nach Absatz 4 treten nicht ein, soweit Betreiber von Übertragungsnetzen ihnen angebotene technisch und wirtschaftlich sinnvolle Vereinbarungen für freiwillige Ab- und Zuschaltungen mit Lasten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ohne hinreichenden Grund im Vorfeld einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone nicht abgeschlossen haben. Als wirtschaftlich sinnvoll gelten jeweils Ver-

einbarungen bis zur Dauer eines Jahres, bei denen die durch den Betreiber von Übertragungsnetzen zu zahlende Vergütung nicht die anteilig verhinderten potentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt. Als technisch sinnvoll gelten Vereinbarungen, bei denen Ab- und Zuschaltungen für eine Mindestlastgröße von 50 Megawatt unverzüglich herbeigeführt werden können, sicher verfügbar und geeignet sind, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone beizutragen. Näheres insbesondere zu Ausgestaltung und Höhe der Vergütung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, geregelt werden. Die Zustimmung gilt mit Ablauf der sechsten Sitzungswoche nach Zuleitung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag als erteilt.“

f) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 14a und 14b eingefügt:

,14a. In § 17 Absatz 1 werden nach dem Wort „Speicheranlagen“ die Wörter „sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ eingefügt.

14b. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Elektrizität“ die Wörter „auch in Verbindung mit einer Anlage zur Speicherung elektrischer Energie“ eingefügt.

g) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

,15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „Erzeugungsanlagen,“ die Wörter „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Betreiber von Energieversorgungsnetzen, an deren Energieversorgungsnetz mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Netz über das Gebiet eines Landes hinausreicht, haben die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des vorgelegten Entwurfs der technischen Mindestanforderungen verlangen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 3 Satz 1 erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann zu Grundsätzen und Verfahren der Erstellung technischer Mindestanforderungen, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen.“

h) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

In § 20a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Lieferante“ durch das Wort „Lieferanten“ ersetzt.

i) In Nummer 21 wird das Semikolon in § 21c Absatz 1 Buchstabe c am Ende durch ein Komma ersetzt.

j) In Nummer 23 wird § 21e Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Messsysteme, die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils nicht genügen, können noch bis zum 31. Dezember 2012 eingebaut werden und dürfen bis zum nächsten Ablauf der bestehenden Eichgültigkeit weiter genutzt werden, es sei denn, sie wären zuvor auf Grund eines Einbaus nach § 21c auszutauschen oder ihre Weiterbenutzung ist mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 11 bestimmt werden.“

k) In Nummer 24 wird § 21f Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Bestandsgeräte, die den Anforderungen eines speziellen Schutzprofils nicht genügen, können noch bis zum 31. Dezember 2012 eingebaut werden und dürfen bis zum nächsten Ablauf der bestehenden Eichgültigkeit weiter genutzt werden, es sei denn, sie wären zuvor auf Grund eines Einbaus nach § 21c auszutauschen oder ihre Weiterbenutzung ist mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 11 bestimmt werden.“

l) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Nach § 21f wird folgender § 21g eingefügt:

„§ 21g

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems darf ausschließlich durch zum Datenumgang berechnigte Stellen erfolgen und auf Grund dieses Gesetzes nur, soweit dies erforderlich ist für

1. das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses auf Veranlassung des Anschlussnutzers;
2. das Messen des Energieverbrauchs und der Einspeisemenge;
3. die Belieferung mit Energie einschließlich der Abrechnung;
4. das Einspeisen von Energie einschließlich der Abrechnung;
5. die Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Sinne von § 14a;
6. die Umsetzung variabler Tarife im Sinne von § 40 Absatz 5 einschließlich der Verarbeitung von Preis- und Tarifsignalen für Verbrauchseinrichtungen und Speicheranlagen sowie der Veranschaulichung des Energieverbrauchs und der Einspeiseleistung eigener Erzeugungsanlagen;
7. die Ermittlung des Netzzustandes in begründeten und dokumentierten Fällen;
8. das Aufklären oder Unterbinden von Leistungerschleichungen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Zum Datenumgang berechtigt sind der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber und der Lieferant sowie die Stelle, die eine schriftliche Einwilligung des Anschlussnutzers, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt, nachweisen kann. Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist die jeweils zum Datenumgang berechtigte Stelle verantwortlich.

(3) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Messsystems oder seiner Dienste vorliegen, muss der nach Absatz 2 zum Datenumgang Berechtigte diese dokumentieren. Zur Sicherung seines Entgeltanspruchs darf er die Bestandsdaten und Verkehrsdaten verwenden, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Messsystems oder seiner Dienste aufzudecken und zu unterbinden. Der nach Absatz 2 zum Datenumgang Berechtigte darf die nach Absatz 1 erhobenen Verkehrsdaten in der Weise verwenden, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen mit dem Messsystem ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme des Messsystems und seiner Dienste begründen. Der nach Absatz 2 zum Datenumgang Berechtigte darf aus den nach Absatz 2 erhobenen Verkehrsdaten und Bestandsdaten einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Missbrauchskriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Messsystems ermöglicht, bei denen der Verdacht einer missbräuchlichen Inanspruchnahme besteht. Die Daten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind über Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Absatz 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferanten können als verantwortliche Stellen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auch von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister in ihrem Auftrag durchführen lassen; § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes ist einzuhalten und § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu beachten.

(5) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(6) Näheres ist in einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 4 zu regeln. Diese hat insbesondere Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der an der Energieversorgung Beteiligten zu enthalten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Insbesondere darf die Beliefe-

rung mit Energie nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die hierfür nicht erforderlich sind. Fernwirken und Fernmessen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Letztverbraucher zuvor über den Verwendungszweck sowie über Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes unterrichtet worden ist und nach der Unterrichtung eingewilligt hat. Die Vorschriften müssen dem Letztverbraucher Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten für das Fernwirken und Fernmessen einräumen. In der Rechtsverordnung sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen der Unternehmen und der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Die Eigenschaften und Funktionalitäten von Messsystemen sowie von Speicher- und Verarbeitungsmedien sind datenschutzgerecht zu regeln.““

- m) In Nummer 27 werden dem § 21i Absatz 1 folgende Sätze angefügt:
- „Rechtsverordnungen nach den Nummern 3, 4 und 12 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Die Zustimmung gilt mit Ablauf der sechsten Sitzungswoche nach Zuleitung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag als erteilt.“
- n) In Nummer 29 wird Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:
- „bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „wobei“ die Wörter „vorgesehen werden kann, dass insbesondere Kosten des Netzbetriebs, die zuordenbar durch die Integration von dezentralen Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verursacht werden, bundesweit umgelegt werden können, und“ sowie nach dem Wort „sind“ die Wörter „und Anreize zu netzentlastender Energieeinspeisung und netzentlastendem Energieverbrauch gesetzt werden“ eingefügt.“
- o) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:
- „33a. In § 31 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Erzeugungsanlagen“ die Wörter „oder Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ eingefügt.“
- p) In Nummer 34 Buchstabe g wird die Nummer 12 wie folgt geändert:
- „Nach den Wörtern „Stilllegungen von Erzeugungskapazitäten“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Versorgungssicherheit“ werden die Wörter „sowie den Bestand, die bereitgestellte Leistung, die gelieferte Strommenge sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Außerbetriebnahme von Speichern mit einer Nennleistung von mehr als zehn Megawatt“ angefügt.“
- q) In Nummer 36 werden in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nach dem Wort „Belastungen“ die Wörter „aus der Konzessionsabgabe und“ eingefügt.
- r) Nach Nummer 38 wird folgende Nummer 38a eingefügt:
- „38a. In § 45 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Über die Zulässigkeit der Enteignung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung

entschieden“ durch die Wörter „Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 nicht“ ersetzt.“

s) In Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden in Satz 2 die Wörter „zwei Jahre vor Ablauf der Verträge im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach Absatz 3“ ersetzt.

t) Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 51a eingefügt:

„51a. § 60a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Festlegungen nach § 29 Abs. 1,“ die Wörter „und Verwaltungsvorschriften, Leitfäden und vergleichbaren informellen Regelungen“ eingefügt.“

u) In Nummer 55 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In § 65 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 1 und 2 sowie die §§ 68, 69 und 71 sind entsprechend anzuwenden auf die Überwachung von Bestimmungen dieses Gesetzes und von auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Rechtsvorschriften durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit diese für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften zuständig ist und dieses Gesetz im Einzelfall nicht speziellere Vorschriften über Aufsichtsmaßnahmen enthält.““

v) Nummer 61 wird wie folgt geändert:

a) In § 110 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Die §§“ durch die Angabe „Der § 14 Absatz 1b, die §§ 14a,“ und nach der Angabe „18,“ die Angabe „19,“ eingefügt.

b) § 110 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, über das Netz versorgt werden oder nur eine geringe Zahl von solchen Letztverbrauchern, wenn diese ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten.“

w) Nummer 62 wird wie folgt geändert:

In § 111a Satz 1 wird nach dem Wort „Verbraucherbeschwerden“ ein Komma eingefügt.

x) Nummer 63 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

c) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 118 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes], innerhalb von fünfzehn Jah-

ren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens fünfzehn Prozent und deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens fünf Prozent nach dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Die Freistellung nach Satz 1 wird nur für elektrische Energie gewährt, die tatsächlich elektrisch, chemisch, mechanisch oder physikalisch gespeichert worden ist, aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen wurde und zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Die Freistellung nach Satz 2 setzt voraus, dass auf Grund vorliegender oder prognostizierte Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Sie erfolgt durch Genehmigung in entsprechender Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorgaben nach § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 5 und 8 bis 10 der Stromnetzentgeltverordnung. Als Inbetriebnahme gilt der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probetrieb, bei bestehenden Pumpspeicherkraftwerken der erstmalige Bezug nach Abschluss der Maßnahme zur Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung und der speicherbaren Energiemenge. Satz 2 und 3 gelten nicht für Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist. Diese Anlagen sind zudem von den Einspeiseentgelten in das Gasnetz, an das sie angeschlossen sind, befreit.“

- d) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
- y) Nummer 64 wird wie folgt gefasst:
- .64. Nach § 118 werden die folgenden §§ 118a und 118b angefügt:

„§ 118a

Übergangsregelung für den Reservebetrieb von Erzeugungsanlagen nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone insbesondere aufgrund von Netzengpässen oder einer nicht mehr vertretbaren Unterschreitung des Spannungsniveaus gefährdet oder gestört ist und die Störung nicht durch Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 1a beseitigt werden kann, können Betreiber von Übertragungsnetzen bis zum 31. März 2013 eine Einspeisung aus der gemäß § 7 Absatz 1e Satz 1

des Atomgesetzes in Reservebetrieb befindlichen Erzeugungsanlage nach Maßgabe von Satz 2 und Satz 3 verlangen. Betreiber von Übertragungsnetzen haben, wenn eine Gefährdung oder Störung nach Satz 1 absehbar ist, unverzüglich bei der Bundesnetzagentur eine Genehmigung dafür zu beantragen, dass sie die Einspeisung nach Satz 1 verlangen können. Die Bundesnetzagentur entscheidet rechtzeitig über den Antrag.

(2) Der Reservebetrieb der gemäß § 7 Absatz 1e Satz 1 des Atomgesetzes in Reservebetrieb befindlichen Erzeugungsanlage und die nach Absatz 1 Satz 1 verlangte Einspeisung sind dem Betreiber der Erzeugungsanlage in dem auf dessen Antrag bei der Bundesnetzagentur genehmigten Umfang durch den Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Regelzone sich die Erzeugungsanlage nach Satz 1 befindet, angemessen zu vergüten.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, die nach Absatz 2 entstandenen Kosten über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Absatz 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach den Absatz 1 und 2 können auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 118b

Übergangsregelungen für Vorschriften zum Messwesen

Messeinrichtungen, die nach § 21b Absatz 3a in der Änderungsfassung vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) einzubauen sind, können in den dort genannten Fällen bis zum 31. Dezember 2012 weiter eingebaut werden.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist, wird vor Nummer 2 folgende Nummer 1.10 eingefügt:

1.10	Der Bundesbedarfsplan nach § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes.“
------	---

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen

Die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25.07.2005 (BGBl. I 2005, 2225), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I 2010, 1261) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf. Erreicht die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden und übersteigt der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle zehn Gigawattstunden, soll der Letztverbraucher insoweit grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach Satz 1 wie auch die Befreiung nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Der Antrag kann auch durch den Letztverbraucher gestellt werden. Der Netzbetreiber hat der Regulierungsbehörde unverzüglich alle zur Beurteilung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach Satz 1 und Befreiungen von Netzentgelten nach Satz 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Sie haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse durch individuelle Netzentgelte nach Satz 1 und Befreiungen von den Netzentgelten nach Satz 2 über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz findet entsprechende Anwendung. § 20 gilt entsprechend. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts wie auch die Befreiung von den Netzentgelten erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.“

4. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.‘

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6248 für erledigt zu erklären,
- c) den Antrag auf Drucksache 17/5181 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 17/5481 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 17/5760 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6072** wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6248** wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/5181** wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 17/5481** wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag auf **Drucksache 17/5760** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstaben a und b

Mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften soll die Ausbauplanung der Stromnetzbetreiber besser koordiniert werden. Darin enthalten sind auch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, um ein vom Netz genommenes Atomkraftwerk als Kaltreserve weiterhin nutzen zu können. Besondere Bedeutung komme dabei der Kooperation der Netzbetreiber zu. Ein koordinierter Netzbetrieb und Netzausbau zwischen allen betroffenen Netzbetreibern sei sowohl für den Strombereich als auch für den Gasbereich im Interesse der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz erforderlich. Die Eigenständigkeit der Netzbetreiber im Strom- und Gasbereich soll durch verschiedene Maßnahmen gestärkt werden. Die Netzbetreiber müssen auch mehr für die Sicherheit der Anlagen tun. Der gesetzliche Auftrag für den Betrieb eines sicheren Netzes umfasse grundsätzlich auch einen adäquaten Schutz vor terroristischen Anschlägen und Naturereignissen.

Die Rechte der Verbraucher sollen durch kurze Fristen beim Lieferantenwechsel gestärkt werden. Der Prozess des Lieferantenwechsels darf künftig nicht mehr länger als drei Wochen dauern. Eine unabhängige Schlichtungsstelle soll den Verbrauchern im Energiebereich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und gütliche Einigungen bei Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmen herbeiführen.

Weiterhin sollen Vorschriften zur Einführung so genannter intelligenter Messsysteme in das Gesetz eingefügt werden. Die verpflichtende Einführung dieser Systeme solle den Verbrauchern Energieeinsparungen und die Teilnahme am intelligenten Netz ermöglichen. Es bestehe die Möglichkeit zu variablen Tarifen, und Verbraucher könnten durch den Anschluss eigener Energieerzeugungsanlagen an die Messsysteme persönliche Energiebilanzen erstellen.

In einem neuen Paragraphen 118a des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Inanspruchnahme eines Atomkraftwerks als Kaltreserve geregelt. Die Vorschrift soll bis zum 31. März 2013 gelten. Vorgesprochen wird, dass bei einem über die bestehenden Kapazitäten hinausgehenden Bedarf zunächst fossile Kraftwerke in Betrieb zu nehmen sind. Wenn das nicht reiche, dann müsse die Reservefunktion von einem der sieben vom Netz genommenen Atomkraftwerke übernommen werden. Ob dies der Fall ist und welches Kraftwerk dafür in Anspruch genommen werde, entscheide die Bundesnetzagentur. Der Übertragungsnetzbetreiber soll darlegen müssen, warum die drohende Gefährdung oder Störung voraussichtlich nicht ohne Inanspruchnahme des Kraftwerks beseitigt werden könne. Sowohl Reservebetrieb als auch Einspeisung sollen angemessen vergütet werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/6072 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der SPD fordert in ihrem die Antrag die Bundesregierung zu einer Vielzahl von Maßnahmen zur Anpassung des Erzeugungs-, Abnahme- und Preisfindungssystems sowie der Marktakteure an den wachsenden Anteil erneuerbarer Energien auf. Die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf dem Stromsektor auf 17 Prozent sei ein wesentliches Element einer umweltfreundlichen und sicheren Stromversorgung sowie Grundlage für Innovationen, Wertschöpfung und der Schaffung hunderttausender Arbeitsplätze. Um diese Erfolgsgeschichte fortzusetzen und den Anteil bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 Prozent zu erhöhen und bis spätestens zum Jahr 2050 eine Vollversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien zu erreichen, müsse das bisherige System aus Erzeugung und Abnahme an die Anforderungen einer hohen und weiter anwachsenden Einspeisung erneuerbarer Energien angepasst werden. Konkret gefordert wird unter anderem, dass

- das Grünstromprivileg, als derzeit einziges Anreizinstrument zur Marktintegration erneuerbarer Energien, erhalten wird. Der Anteil direkt zu vermarktenden Stroms muss allerdings erhöht werden und

auch der komplementäre Strom muss aus hocheffizienten KWK-Anlagen stammen. Denkbar sind auch Mindestanforderungen an das jeweilige Portfolio der eingesetzten erneuerbaren Energien;

- die Bundesnetzagentur durch eine unabhängige Studie ermitteln soll, wie sich der Bedarf für den Netzausbau sowohl bei Übertragungsnetzen als auch Verteilnetzen verändert, wenn eine wirklich „intelligente“ Netz-, Erzeugungs- und Verbrauchssteuerung realisiert wird;

- die Vermarktung von in die Netze eingespeisten EEG-Strom optimiert werden soll. Hierdurch würde die Werthaltigkeit erneuerbarer Energien gesteigert und damit die Differenzkosten des EEG gesenkt;

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/5181 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion der SPD fordert in ihrem Antrag, die Energie müsse in Zukunft umweltverträglich erzeugt und als Teil der Daseinsvorsorge für Verbraucher bezahlbar und in ihrer Versorgung sicher sein.

Die ältesten Atommeiler seien sofort abzuschalten. Frühestmöglich in diesem Jahrzehnt solle die Nutzung der Atomenergie beendet werden. Zugleich hält die SPD-Fraktion an dem Ziel fest, die Erderwärmung auf zwei Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Deutschland solle dabei auch in Zukunft ein wirtschaftlich erfolgreicher Industriestandort bleiben. Man müsse darauf achten, die Ziele des Versorgungsdreiecks – Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit - nicht gegeneinander auszuspielen.

Eine Energieerzeugung ohne Ausstoß von Kohlendioxid bis zum Jahr 2050 sei, auch bei gleichzeitiger Erhaltung der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie, klimapolitisch notwendig und technisch möglich. Dafür würden die drei Eckpunkte Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien genannt. Die billigste und klimafreundlichste Kilowattstunde sei immer noch die, die nicht erzeugt und verbraucht werden müsse. Außerdem müsse sich das Verhältnis von Produktion beziehungsweise Nutzen und dem dazu benötigten Energieverbrauch dramatisch verbessern. Die nach zunehmenden Einsparerfolgen und Effizienzsteigerungen nicht benötigte Energie müsse letztlich aus erneuerbaren Quellen stammen, damit man nicht weiter auf Kosten späterer Generationen lebe. Außerdem werden ein beschleunigter Ausbau der Stromnetze und mehr Stromspeicher-Kapazitäten verlangt.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/5481 verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag, die Bundesregierung solle die Energieversorger verpflichten, verbindliche Sozialtarife für einkommensschwache Haushalte einzuführen. Da die Stromversorgung zur Daseinsvorsorge gehöre, müsse die Energiewende sozial ausgestaltet werden. Dazu solle unter anderem eine staatliche Strompreisaufsicht errichtet werden, die Einfluss auf die Entwicklung der Strompreise nehmen kann. Im Sinne höherer Energieeffizienz sollen Tarifmodelle entwickelt werden, die einen erhöhten Pro-Kopf-Stromverbrauch nicht durch Rabatte belohnen. Ferner sollen Stromsperrern aufgrund von Zahlungsunfähigkeit von Verbrauchern verboten werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/5760 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6072 in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6072 in seiner 55. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6072 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6072 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktio-

nen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(9)544 und 17(9)585.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6072 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(9)544 und 17(9)585.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6072 in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(9)544 und 17(9)585.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6248 in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6248 in seiner 55. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6248 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6248 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen

CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(9)544 und 17(9)585.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6248 in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 17/5181 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 17/5181 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/5181 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 17/5181 in seiner ?Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 41. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 be-

raten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 55. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 59. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 69. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 45. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag auf Drucksache 17/5481 in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 17/5760 in seiner 44. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/5760 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 48. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 27. Juni 2011 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/6072, den Anträgen der Fraktion der SPD auf Drucksachen 17/5181 und 17/5481 sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/5760 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)500 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesnetzagentur
- Bundeskartellamt
- VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.

- WVM Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- TenneT TSO GmbH
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
- Energieintensive Industrien in Deutschland e. V.
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
- Bundesverband Neuer Energieanbieter e. V. (bne)
- Currenta GmbH & Co.
- Öko-Institut e. V.
- Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)

Die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** erinnert daran, dass der Gesetzentwurf zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften in erster Linie der Umsetzung der Vorgaben aus dem sogenannten Dritten Binnenmarktpaket der EU diene. Dies betreffe vor allem die Entflechtung von Transportnetzbetreibern, die Netzausbauplanung, den Verbraucherschutz, den Schutz von europäisch kritischen Infrastrukturen im Strombereich sowie die Gasversorgungssicherheit. Der Gesetzentwurf findet nach Auffassung der BNetzA dafür praktikable Lösungen, allerdings unter der Voraussetzung, dass eine angemessene Ausstattung der BNetzA mit Personal- und Sachmitteln erfolge. Die Wahrnehmung der neuen Aufgaben der BNetzA sei ohne zusätzliche Planstellen nicht zu bewältigen. Dieser Bedarf ergebe sich unabhängig von den Überlegungen zur Aufgabenübertragung durch das NABEG. Die Lösung zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Netzentwicklungsplanung stelle eine auf die deutschen Netzbetreiberverhältnisse angepasste Weiterentwicklung der Vorgaben dar. Die transparente Bedarfsplanung stelle für die Bundesnetzagentur ein zentrales Element für die Akzeptanz des erforderlichen Ausbaubedarfs dar. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen und Klärstellungen der Bestimmungen zur Systemsicherheit sind nach Meinung der BNetzA ganz überwiegend zu begrüßen. Positiv seien darüber hinaus weitere Verbesserungen wie beispielsweise die Festlegungsbefugnis zur Schaffung einer einheitlichen Regelzone (§ 12 Absatz 1 EnWG-E), die Erweiterung der erforderlichen Datenbereitstellung an die systemverantwortlichen Netzbetreiber (§ 12 Absatz 4 EnWG-E), die Befugnis zur Schaffung einer praxis-

tauglichen Abwicklung der Mitteilungen und Veröffentlichungen über die Systemsicherheitsmaßnahmen (§ 13 Absatz 5 EnWG-E) sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Unterstützungspflicht nachgelagerter Netzbetreiber (§ 14 Absatz 1c EnWG-E). Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt des Gesetzesentwurfes liege schließlich auf der Verbesserung des Verbraucherschutzes. So werde mit den Ergänzungen der Informationen der Strom- und Gasrechnungen ein Anreiz zu energieeffizientem Verhalten von Verbrauchern gesetzt. Der Verbraucher habe nun alle Angaben, die für den Wechsel nötig seien, zur Hand, ohne dass er in seinen Unterlagen suchen oder im Keller die Zählernummer ablesen müsse.

Das **Bundeskartellamt** begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Dieser diene der Umsetzung des Dritten Energiebinnenmarktpakets und könne aufgrund der vorgesehenen Verschärfungen der Entflechtung im Netzbereich den Wettbewerb auf den Energiemärkten beleben. Die geplante Ansiedlung des Monitoring über die wettbewerblichen Energiemärkte beim Bundeskartellamt sowie über die Energieversorgungsnetze bei der Bundesnetzagentur sei ordnungspolitisch sachlogisch und werde vom Bundeskartellamt befürwortet. Auch die Klarstellungen in Bezug auf die Vergabe von Wegenutzungsrechten würden vom Bundeskartellamt positiv bewertet. Angesichts der beschlossenen Energiewende weist das Bundeskartellamt auf die Notwendigkeit eines stabilen ordnungspolitischen Rahmens für die Marktteilnehmer hin. Marktwirtschaftliche Grundsätze und die Errungenschaften der Liberalisierung der Energiemärkte sollten auch angesichts der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen nicht leichtfertig aufgegeben werden. Eine überschießende Regulierung von wettbewerblich organisierten Energiemärkten wäre eine ordnungspolitische Kehrtwende gegenüber der Liberalisierung.

Der **Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)** fordert in seiner Stellungnahme den Gesetzgeber auf, bei den Regelungen zu § 110 EnWG darauf zu achten, dass entsprechend den europäischen Prämissen unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden und der Weg der großzügigen Gestaltung der Ausnahmen gegangen werde. Auch müsse der im europäischen Primärrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Kritisiert wird ferner, dass der Anspruch, mit der Novellierung auch eine Bürokratieentlastung für die Unternehmen zu erreichen, bisher unberücksichtigt sei. Die Forderung nach einer buchhalterischen Entflechtung sei unverhältnismäßig und widerspreche dem Ansinnen, Bürokratie zu vermeiden. Eine saube-

re Kostenstellenrechnung könne den verfolgten Zwecken genauso gut dienen, diese Lösung wäre allerdings mit deutlich weniger Aufwand für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer verbunden. Die Einschätzung, dass eine allgemeine Netzanschlusspflicht notwendig sei und dass sich im Einzelfall jeder Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes ohne Probleme über das Argument der Unzumutbarkeit im Ergebnis der Anschlusspflicht entziehen könne, sei unzutreffend. Auch treffe es nicht zu, dass Smart Metering in geschlossenen Verteilernetzen zum Aufbau intelligenter Netze Sinn mache und zum Datenschutz bzw. zur Datensicherheit unerlässlich sei.

Die **Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM)** macht darauf aufmerksam, dass Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsperspektive der Nichteisen(NE)-Metallindustrie massiv von den energiepolitischen Rahmenbedingungen bestimmt würden. Die konkrete Umsetzung der Energiewende müsse die energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gleichrangig verfolgen. Chancen und Risiken der Energiewende müssten regelmäßig in einem umfassenden Monitoring bewertet und dokumentiert werden. Der Beitrag der verschiedenen Instrumente sei jeweils ergebnisoffen zu prüfen und zu bewerten. Auch das Energiesystem der Zukunft sollte durch Diversität geprägt sein und die Verankerung der Irreversibilität von Entscheidungen vermeiden. Als Hauptforderungen werden formuliert:

Erhalt der sicheren und bezahlbaren Stromversorgung
Angemessene Vergütung zu- und abschaltbarer Lasten (§13 Abs. 2 und 4a EnWG)

Befreiung von den Netznutzungsentgelten (§ 19 Abs. 2 NEV Strom)

Einführung eines neuen Stromprodukts für industrielle Großverbraucher (§ 39 a neu EnWG)

Keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen für industrielle Werksnetze (§ 110 EnWG „geschlossene Verteilernetze“)

Verankerung eines umfassenden Monitorings zur Energiewende im EnWG

Der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)** unterstützt die Bundesregierung darin, das 3. Binnenmarktpaket zügig in nationales Recht umzusetzen. Er kritisiert jedoch, dass die Umsetzung an einigen Stellen des Entwurfs über die europarechtlichen Verpflichtungen hinausgehe. Der BDEW begrüßt, dass neben den notwendigen Änderungen, die der Regierungsentwurf anstoße, bestehende Regelungen erhalten blieben. Dies gelte namentlich für die De-minimis-Regelung, aber u. a. auch mit

Blick auf die Kriterien für die Abgrenzung von Speichieranlagen. Die vorgeschlagene Lösung ermögliche eine pragmatische Abgrenzung der für den effizienten Netzzugang wirtschaftlich und technisch erforderlichen Speichieranlagen. Zudem befürwortet BDEW die neu im Gesetzentwurf aufgenommene vorgesehene Entfristung und Flexibilisierung der Förderung des KWK-G. Die vielfältigen Neuregelungen hätten erhebliche Auswirkungen auf die Energiebranche und damit auf die gesamte deutsche Wirtschaft. Deswegen plädiert der BDEW für eine gründliche und sachliche Abwägung der Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes für sämtliche darin aufgegriffene Themen. Jede Regelung sollte auf die mittel- und langfristigen Auswirkungen geprüft werden. Dabei seien die Grundprinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit maßgebend. Der BDEW steht dem Ziel der Bundesregierung aufgeschlossen gegenüber, die EnWG-Novelle jenseits der Themen des 3. Binnenmarktpakets auch zum Umbau der Energiewirtschaft zu nutzen. Hervorzuheben seien in diesem Zusammenhang Regelungen, die der Heranführung der erneuerbaren Energien an den Markt dienen, wie etwa ihre Einbeziehung in den Regelenergiemarkt. Grundsätzlich positiv bewertet der BDEW ebenso die Regelungsansätze, die die Energieversorgung intelligenter machen sollen, namentlich die Vorschriften zur Förderung intelligenter Messsysteme, zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen oder auch zu abschaltbaren Lasten. Im Detail betrachtet seien diese Regelungsansätze allerdings oft noch unvollkommen, so dass hier erheblicher Verbesserungsbedarf bestehe. Veränderungen in der Erzeugungsstruktur würden erhöhte Anforderungen an die Systemstabilität der Übertragungsnetze mit sich bringen. Es ist nach Auffassung des BDEW wichtig, dass die Übertragungsnetzbetreiber in die Lage versetzt werden, diesen Anforderungen auch in der Zukunft gerecht werden zu können. Voraussetzung dafür sind Rechtssicherheit und eine verlässliche Energiepolitik.

Nach Auffassung der **TenneT TSO GmbH** müssen Investitionen in neue Leitungen erleichtert werden. Angesichts technischer Unwägbarkeiten beim Einsatz neuer Gleichstromtechnik unter Offshore-Bedingungen sei eine Klarstellung des Haftungsrisikos für den Fall einer Nichtverfügbarkeit einer Anschlussleitung aufgrund technischer Störungen notwendig. Die Beteiligungsmöglichkeiten externer Investoren dürften nicht über die europarechtlichen Mindestanforderungen hinaus eingeschränkt werden. Auf die Nennung einer Beteiligungsgrenze in der Gesetzesbegründung sollte deshalb verzichtet werden. Angesichts des beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie und der damit verbundenen Verschiebung von Revisionsplänen konventioneller Groß-

kraftwerke sei eine klare Verpflichtung aller Akteure zur Unterstützung der Netzbetreiber bei der Gewährleistung der Systemsicherheit notwendig. Die TenneT TSO GmbH begrüßt deshalb die vorgesehene Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten in § 13 Abs. 1a EnWGÄndG, die den Erfordernissen zum Erhalt der Systemsicherheit Rechnung trage.

Die **Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie** betont, notwendig sei eine **Energiewende**, die Deutschland wirtschaftlich und sozial sowie beim Klimaschutz nach vorne bringe. Man müsse zu einer neuen, modernen Energieversorgung kommen, die sich wesentlich aus regenerativen Quellen speise und einen Beitrag zum Klimaschutz leiste. Dies gehe nur mit Investition und Innovation und nur mit der Industrie und ihren Beschäftigten, nicht gegen sie. Das Ziel des Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie innerhalb eines Jahrzehntes setze ein konsequentes, zielorientiertes und politisch wirksames Monitoring (Analyse, Bewertung, Handlungsempfehlung) voraus. Entsprechende Indikatoren seien die Grundlage für dieses Monitoring während des Umbauprozesses. Indikatoren für Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit, soziale Aspekte der Kostenverteilung, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung und Innovation sowie Vermeidung einseitiger Importabhängigkeiten Deutschlands müssten jetzt kurzfristig in das EnWG aufgenommen werden. Im Kern mischten sich beim aktuellen Gesetzesvorhaben Umsetzungsverpflichtungen der EU-Strom- und Gasrichtlinien mit grundsätzlichen energiepolitischen Gesetzesvorgaben und Zielen. Das novellierte EnWG von 2011 sei dabei eng an das 10-Punkte-Sofortprogramm der Bundesregierung angekoppelt. Diese Anknüpfung an die grundlegende Neuordnung der deutschen Energiewirtschaft wird von der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie begrüßt. Kritisiert wird allerdings der zu enge inhaltliche Fokus des 10-Punkte-Programms. Der Schwerpunkt der Förderung liege einseitig auf der Offshore-Windenergie. Andere wichtige Energien wie die kostengünstige Onshore-Windkraft, die Photovoltaik und Biomasse würden demgegenüber vernachlässigt. Auch zum Thema Erdgas fänden sich im 10-Punkte-Programm der Regierung keine Regelungen. Diese Engführung muss aus Sicht der Gewerkschaft überwunden werden, wenn die Ziele der Energiewende erreicht werden sollen. Darüber hinaus legt die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie Wert darauf, dass ein energiepolitisches Konzept im Kern auch die Frage der Systemstabilität klären müsse. Daraus ergebe sich, dass entsprechend des wachsenden Anteils an nicht für Systemdienstleistungen geeigneten volatilen regenerativen Energien die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden müssten, den zum stabilen Betrieb erforderlichen Anteil an

systemdienstfähigen Kraftwerkskapazitäten zu ermitteln und vertraglich zu binden, ggf. über eine Ausschreibung. Diese Kapazitäten seien unbedingt und jederzeit zur Gewährleistung der Netzstabilität durch ein entsprechendes Leitungsportfolio des Netzbetreibers zu garantieren, insbesondere auch in Schwachlastphasen mit vorhersehbarer bzw. schon vorhandenem hohen Anteil an volatilen Regenerativenergien. Entsprechende Regelungen müssten in die EnWG Novelle aufgenommen werden.

Nach Auffassung des **Energieintensive Industrien in Deutschland e.V. (EID VCI)** sowie der **Currenta GmbH & Co. OHG (Currenta)** macht die erfolgte Novellierung der Energiebinnenmarkttrichtlinien u.a. die Umsetzung der Art. 28 EU RL 2009/72/EG Strom sowie 2009/73/EG Erdgas zu „geschlossenen Verteilernetzen“ erforderlich. Aus Sicht fast aller Industrieparkbetreiber und Kunden in Industrieparks seien die Ausnahmenvorschriften des Art. 28 nicht hinreichend. Die Gewährung des Drittzugangs und Lieferantenwechsels lasse weitergehende Ausnahmeregelungen zu. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mache sie sogar erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) habe im Entwurf zum EnWG dieser Tatsache erfreulicher Weise, zumindest mittels der Einführung des Begriffs der „Kundenanlage“, Rechnung getragen. Damit sei der chemischen Industrie allerdings nur an einzelnen Standorten geholfen, da der Betrieb der Anlagen der chemischen Industrie aus Synergieeffekten und auf Grund des ökologisch vorteilhaften Stoff- und Energieverbundes zu großen Teilen in Chemieparks organisiert sei. Die Chemieparks würden vermutlich nicht unter die Regelungen der Kundenanlagen fallen, sondern aller Voraussicht nach der mit umfassenden und unangemessenen Auflagen versehenen Regelung für „geschlossene Verteilernetze“ unterliegen. EID-VCI und Currenta appellieren an den Gesetzgeber, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund des nicht vorhandenen Massenkundengeschäftes infolge der relativ geringen Kundenanzahl in Chemieparks auch für geschlossene Verteilernetze weitergehende Ausnahmeregelungen vorzusehen. Unter dem Stichwort Bürokratieabbau habe das BMWi die Neuformulierung des § 110 auf den Weg gebracht. In Wirklichkeit finde aber für diese Standorte ein Bürokratieaufbau in erheblichem Umfang statt. Insbesondere die Anforderungen des buchhalterischen Unbundlings und die vollumfängliche Umsetzung der massengeschäftstauglichen Wechsel- und Bilanzierungsprozesse der Bundesnetzagentur stelle viele Chemieparkbetreiber vor beträchtlichen bürokratischen Aufwand, ohne dafür einen Nutzen für den Standort oder die dort ansässigen Kunden zu generie-

ren. Damit gingen Standortnachteile im internationalen Wettbewerb einher.

Der **Verband kommunaler Unternehmen VKU** begrüßt die grundlegende Überarbeitung des Energiewirtschaftsgesetzes, um das Gesetz an die Anforderungen des Dritten Binnenmarktpakets anzupassen. Der Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, eine schlanke Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorzunehmen wird unterstützt. Allerdings ist es aus Sicht des VKU auch wichtig, dass bei der Novelle des EnWG neben der Umsetzung des Binnenmarktpakets zusätzliche Punkte, die für die Entwicklung zukunftsfähiger und wettbewerbsorientierter Energiemärkte von entscheidender Bedeutung sind, berücksichtigt werden. Dem trägt der Entwurf des EnWG-Änderungsgesetzes nach Auffassung des VKU größtenteils Rechnung. Zum Teil gehe der Entwurf allerdings auch deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus, wie z.B. bei den nicht durch die Richtlinie veranlassten Regelungen zur buchhalterischen Entflechtung für Verteilnetzbetreiber. Der Umbau des Energiewirtschaftssystems unter Ausbau und stärkerer Integration erneuerbarer Energien sei eine Aufgabe, die nicht ohne die Stadtwerke bewältigt werden könne. Als direktes Bindeglied und Betreiber der Infrastruktur zwischen den Kunden und der wachsenden Anzahl dezentraler Einspeiser seien Stadtwerke die natürlichen Partner, um den Umbau des Energiesystems effizient zu gestalten. Aus diesem Grund hält es der VKU für besonders wichtig, dass bei der Gestaltung der Regelungen des EnWG darauf geachtet wird, dass die im Energiewirtschaftsgesetz verankerten Vorgaben nicht dazu beitragen dürfen, Bedingungen einseitig zu Lasten bestimmter Marktakteure zu verlagern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass es Stadtwerken erschwert wird, Leistungen der Daseinsvorsorge zu erbringen. Stadtwerke seien gerade in der derzeitigen Marktsituation unverzichtbare Garanten einer kundennahen, energieeffizienten und wettbewerbsfähigen Energieversorgung. Die notwendige Umgestaltung der Energieversorgung im Rahmen des neuen Energiekonzepts sei ohne leistungsstarke kommunale Unternehmen nicht denkbar. Die Bewältigung der großen Aufgaben in den Verteilnetzen und die Vornahme der notwendigen Investitionen dürfe nicht durch neue bürokratische Belastungen erschwert werden. Deswegen sei die Beibehaltung der De minimis-Grenze für die rechtliche und operationelle Entflechtung richtig und uneingeschränkt zu begrüßen. An verschiedenen Stellen - u.a. bei den Themen Entflechtung, Konzessionsverträge, Smart Metering, unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Verbraucherrechte -

hält der VKU eine Überarbeitung für dringend geboten.

Der **Bundesverband Neuer Energieanbieter (bne)** weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG-ÄndG) und die zugehörigen Änderungsvorschläge des Bundesrates zum aktuellen Zeitpunkt eine echte Chance böten, die Energiewende effizient und volkswirtschaftlich sinnvoll zu gestalten. Der bne listet in seiner Stellungnahme einige Vorschläge vor allem im Bereich der regulierten Netze sowie auf den Wertschöpfungsstufen Erzeugung, Messwesen und Vertrieb auf, wie man zu mehr Transparenz, zu effektiveren Strukturen und zu einer allgemeinen Stärkung des Wettbewerbs gelangen könne. Unter anderem wird gefordert, dass die durch den abermals forcierten Zubau der erneuerbaren Energien zu erwartenden Mehrkosten so weit wie möglich durch Effizienz- und Wettbewerbsverbesserungen gedämpft werden. Die regulierten Monopole seien in der Pflicht, der Gesellschaft nachvollziehbar zu erklären, ob und wozu sie das Geld wirklich brauchen. Die generelle Einstufung von Informationen über den Betrieb von Energieversorgungsnetzen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im behördlichen Verfahren des § 71 EnWG sowie im gerichtlichen Verfahren des § 84 EnWG sei zu beseitigen. Die Schaffung neutraler Netzbetreiber sei nur durch eine Trennung des Netzes von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines integrierten Energieversorgungsunternehmens möglich. Die Herstellung von mehr Transparenz im Netzbereich sei zwar in der Lage, ineffizienten Netzbetrieb, Quersubventionierung und Diskriminierung Dritter beim Netzzugang zu begrenzen. Grundsätzlich und endgültig gelöst werden könnten diese Probleme jedoch nur durch die konsequente Entflechtung von Netz und Vertrieb. Vorübergehend abgeschaltete oder ganz stillgelegte Kraftwerke könnten nicht ohne weiteres vom Übertragungsnetzbetreiber zur Stromerzeugung verpflichtet werden.

Das **Öko-Institut** stellt fest, dass die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) für die Bereiche öffentliche Energieversorgung, industrielle Energieversorgung sowie die dezentrale Energieversorgung einen wichtigen Baustein für den Prozess der Umgestaltung des Energieversorgungssystems bildet. Die Kraft-Wärme-Kopplung könne einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der kurz-, mittel- und langfristigen Klimaschutzziele erbringen, wenn sie auf Basis emissionsarmer Brennstoffe (Erdgas, erneuerbare Energien) umgesetzt werde. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bildeten eine einlastbare und – unter bestimmten Voraussetzungen – flexible Stromerzeugungsoption, mit der gesicherte Leitung bereit gestellt und Stromerzeugung

mit hohen Wirkungsgraden erfolgen könne. Die hohe Ressourceneffizienz der Kraft-Wärme-Kopplung könnte dazu beitragen, den Import fossiler Energieträger zu optimieren. Im Wege der industriellen Stromerzeugung könne die Kraft-Wärme-Kopplung dazu beitragen, die Verletzbarkeit energieintensiver Industriezweige in Bezug auf Unwägbarkeiten der Großhandelsmärkte für Strom zu verringern. Vor diesem Hintergrund – aber auch mit Blick auf die vielfältigen Unsicherheiten für Investitionen in KWK-Anlagen während der letzten Jahre (Preisturbulenzen auf den Weltenergiemärkten, Diskussionen und Entscheidungen zur Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke) sei es grundsätzlich und nachdrücklich zu begrüßen, dass das bewährte Förderinstrumentarium verlängert und fortgeschrieben werden solle. Die beiden bisher geplanten Änderungen seien jedoch nicht ausreichend, um das existierende Ausbaupotenzial der KWK im Rahmen des KWKG optimal zu nutzen. Mit zwei weiteren Änderungen könnte die Wirksamkeit des KWKG maßgeblich verbessert werden. Diese beträfen eine maßvolle Anpassung der Zuschlagsätze bzw. Gesamtvolumina der Zuschläge und eine gezielte Förderung von Investitionen in Wärme- bzw. Kältespeicher im Rahmen der Infrastrukturförderung des KWKG. Insgesamt könne entweder eine Erhöhung der KWK-Zuschlagsätze um 0,5 ct/kWh oder aber eine Verlängerung der Förderdauer von 30.000 auf 40.000 Benutzungsstunden empfohlen werden. Die Rolle der KWK-Stromerzeugung bzw. Leistungsbereitstellung könne in einem zunehmend flexibleren Stromerzeugungssystem nochmals vergrößert werden, wenn die bestehenden Wärme-Infrastruktursysteme und Komponenten für die Wärme- bzw. Kältespeicherung erweitert würden. Eine Förderung von Wärme- bzw. Kältespeichern in Höhe von 250 € je Kubikmeter Wasserspeicheräquivalent könne hier einen geeigneten und schnell wirkenden Anreiz zur erheblichen Erhöhung des Flexibilitätspotenzials von KWK-Anlagen schaffen.

Der **Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)** begrüßt die Hervorhebung der Bedeutung der Erneuerbaren Energien (EE) und schlägt des Weiteren die Verankerung eines Ziel-Passus in §1 EnWG vor, der als Leitlinie für Auslegungen des Gesetzes sowie für die Erstellung von Verordnungen und Festlegungen durch nachgeordnete Behörden dienen soll. Der BEE unterstützt die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), technische Minimalvoraussetzungen hinsichtlich der Flexibilität neuer Kraftwerke vorzuschreiben und fordert dies stufenweise auch für Bestandskraftwerke. Um die Transparenz auf dem Energiemarkt zu erhöhen, weiteren Akteuren neue Marktchancen zu eröffnen und zugleich einen „Flexibilitätsmarkt“ in Deutschland

anzureizen, sollten alle konventionellen stromeinspeisenden Kraftwerksbetreiber dazu verpflichtet werden, den aktuellen Flexibilitätsgrad ihrer konventionellen Stromerzeugungsanlagen wie z.B. Anfahrtschwindigkeiten oder Lastrampen kraftwerksscharf zu veröffentlichen. Zur Herstellung der notwendigen Transparenz für eine Akzeptanz entsprechender Maßnahmen unterstützt der BEE die Einführung von Veröffentlichungspflichten für die Netzbetreiber bei allen Abregelungen einspeisender Kraftwerksleistungen nach §§13 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §14 und §11 EEG in einem zentralen Register mit Angaben der nicht vom Netz genommenen konventionellen Kapazitäten. Die entsprechend vorgesehene Formulierung sei allerdings genauer zu fassen. Damit würde die Transparenz im Energiemarkt wesentlich erhöht. Der BEE sieht ferner einen dringlichen Bedarf, die Speicherkapazitäten auszubauen. Um hierfür einen Anreiz zu bieten, sei eine generelle Befreiung der Speicher von den Netznutzungsentgelten erforderlich. Die Öffnung des Regelmarktes biete auch die Chance für die Erneuerbaren Energien, einen Beitrag zur notwendigen Markt- und Systemintegration zu leisten. Dazu seien sichere politische sowie rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich. Der BEE sieht große Chancen in der Flexibilisierung und teilweise Steuerbarkeit der Energienachfrage für eine Marktintegration der Erneuerbaren Energien und unterstützt deswegen die schrittweise Einführung der hierfür notwendigen „intelligenten Messsysteme“. Es sei ebenfalls sinnvoll, dass die Bundesnetzagentur, Standards für die Technik vorgebe und als neutraler Marktakteur den Entwicklungsprozess begleite.

V. Abgelehnte Änderungs- und Entschließungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der folgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)578 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss möge beschließen:

1. In Artikel 1 wird die Nummer 40 wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Punkt bb) eingefügt:

In Satz 2 werden die Worte „einer wirtschaftlich angemessenen“ durch die Worte

„einer auf Grundlage des Ertragswertverfahrens ermittelten“ ersetzt.

Der Punkt bb) wird in cc) umbenannt.

2. In Artikel 1 wird die Nummer 64c, Satz 1 wie folgt geändert:

Die Worte „Nach dem 31. Dezember 2008“ werden gestrichen. Das Wort „neu“ wird durch das Wort „Neu“ ersetzt.

3. In Artikel 1 wird die Nummer 65 gestrichen.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)561 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Artikel 1 Nummer 38 wird wie folgt geändert:

In § 41 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

Begründung:

Für die Energielieferungen an Letztverbraucher im Rahmen der Grund- und der Ersatzversorgung sind im Energiewirtschaftsrecht in der Grundversorgungsverordnung (GVV) detaillierte Vorschriften bezüglich der Vertragsgestaltung, Vertragsdauer und Kündigungsfristen enthalten. Für Sonderverträge, in die die Verbraucher nach erstmaligem Tarif- oder Versorgerwechsel in der Regel überführt werden, gibt es solche Mindeststandards nicht. Im Energiewirtschaftsgesetz ist bereits eine Verordnungsermächtigung hierfür vorhanden, welche aber noch nicht genutzt wurde. Aus Gründen des Verbraucherschutzes und um Fehlentwicklungen im Wettbewerb vorzubeugen, sollte daher von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und Mindestanforderungen für Verträge über Energielieferungen an Letztverbraucher außerhalb der Grundversorgungsverordnung auf dem Verordnungsweg analog zur GVV festgelegt werden. Aus Gründen des Verbraucherschutzes und zur Förderung eines fairen Wettbewerbs notwendige Mindestanforderungen sind beispielsweise: Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhung, Vorschriften bezüglich der Abwicklung von Vorauszahlungen, gewährte Wechselprämien und Boni, Preisgarantien und transparente Preisklauseln und Vertragslaufzeiten.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)562 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsggebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sowie der schnellstmögliche Umbau auf eine vollständige Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „dient“ die Wörter „dem Zweck des Absatzes 1 sowie“ eingefügt.“

Begründung

Der unbestritten notwendige Klimaschutz und der schnelle Ausstieg aus der Atomkraft bedarf eines schnellen Ausbaus erneuerbarer Energien. Dieses Ziel muss auch im energiepolitisch zentralen Energiewirtschaftsgesetz verankert werden.

§ 1 des EnWG gibt die wichtigsten energiepolitischen Ziele vor. Bislang ist hiermit eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung gemeint. Das Erfordernis der umweltverträglichen Energieversorgung beachtet zwar auch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Erneuerbaren Energien, vgl. § 3 Nr. 33 EnWG. Doch im Gesetz tritt die Umweltverträglichkeit all zu häufig hinter den beiden anderen Zielen zurück. Darüber hinaus hat der von allen Parteien geforderte Umbau auf eine erneuerbare Stromversorgung eine so hohe Bedeutung für die anstehenden Entscheidungen in der Energiewirtschaft, dass er auch als eigenständiges Ziel im EnWG auftauchen muss. Auch der zu langsame Umbau der Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft für den steigenden Anteil erneuerbarer Energien zeigt, dass allein die Trias im Gesetzeszweck nicht mehr ausreicht. Diesem Mischstand soll durch die Gesetzesänderung begegnet werden.

Vorliegender Gesetzentwurf stärkt daher den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien durch Änderung des Gesetzeszwecks. In den Zweck des EnWG in § 1 Absatz 1 wird der schnellstmögliche Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien aufgenommen. Dieses wichtige Ziel steht damit ausdrücklich und gleichrangig neben den übrigen dort genannten Zielen. Der Änderungsvorschlag zu § 1 im Koalitionsentwurf deutet lediglich den vagen Wunsch der Umstellung auf erneuerbare Energien an und reicht daher nicht ansatzweise aus.

Zudem wird durch die Änderung in § 1 Absatz 2 klar gestellt, dass auch jegliche Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze den energiepolitischen Zielen des Absatzes 1 und damit insbesondere dem

schnellstmöglichen Umbau auf eine Energieversorgung durch erneuerbare Energie dienen muss. Der dringend notwendige Umbau vor allem des Stromnetzes, sowohl auf der Übertragungs- als auch auf der Verteilnetzebene, für eine erneuerbare Energieversorgung wird hierdurch vorangetrieben. Denn die Regulierung diente bisher nicht einer umweltverträglichen Versorgung und dem Umbau auf eine erneuerbare Energieversorgung, sondern lediglich einem wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung sowie einem langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen.

Die Änderung des Gesetzeszwecks ist in rechtlicher Hinsicht nicht nur bei der Gesamtauslegung des Gesetzes zu berücksichtigen sondern findet an einer Vielzahl von Stellen im Gesetz auch konkret Anwendung. Beispielfhaft seien hier die §§ 2, 13, 17, 20, 21a, 24 und 27 EnWG angeführt.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)563 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

In Artikel 1 Nummer 10 wird in §12a Absatz 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Zwei der Szenarien müssen wahrscheinliche Entwicklungen für die nächsten zwanzig Jahre darstellen, davon mindestens eines die Entwicklung zur Vollversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2030.“

Begründung

Der Entwurf der Koalition sieht vor, dass die Netzbetreiber als Grundlage für die Erstellung der Netzentwicklungspläne drei Szenarien für die nächsten zehn Jahre erarbeiten sollen. Ein „wahrscheinliches“ Szenario soll einen Zeitraum von insgesamt 20 Jahren umfassen. Für eine breite Akzeptanz springen die Szenarien zu kurz, da nicht sichergestellt ist, dass sich keines der Szenarien auf eine zügige Umstellung auf eine erneuerbare Vollversorgung bezieht. Um glaubhaft darzulegen, dass der ermittelte Ausbaubedarf tatsächlich langfristig für eine Versorgung mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien benötigt wird, muss ein solches Szenario auf jeden Fall berechnet werden. Denn die Menschen sind viel eher bereit eine Stromleitung zu akzeptieren, die mindestens perspektivisch für eine regenerative Stromversorgung benötigt wird - auch wenn in der Übergangszeit selbstverständlich auch „grauer“ Strom über die Leitungen fließt.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Aus-

schussdrucksache 17(9)564 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf“ die Wörter „30 Prozent bis zum 2020“ eingefügt.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungsstrom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, sowie Zuschläge für den Neubau und den Ausbau von Wärmenetzen, sowie die Förderung von Wärmespeichern, sofern die KWK-Anlagen und die Wärmenetze im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.“

b) Absatz 13 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Regelungen nach §§ 6, 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Einspeisemanagement finden entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 3b wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verrechnung erfolgt für die elektrische Leistung bei Einsatz von Arbeitszählern über Standardlastprofile nach § 12 der Stromnetz Zugangsverordnung.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt um ein Komma ersetzt und die Worte „auch wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlags-

zahlung nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist.“ angefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die modernisiert und ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2025 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die modernisierte KWK-Anlage oder die Ersatzanlage hocheffizient ist (hocheffiziente modernisierte KWK-Anlage). Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Betragen die Kosten der Erneuerung mindestens 25 und höchstens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage, besteht der Anspruch auf Zahlung des Zuschlags in Höhe von 50 Prozent (hocheffiziente teilmodernisierte KWK-Anlage).“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine bestehende KWK-Anlage stillgelegt oder gedrosselt und vom selben Betreiber durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn die Hauptbestandteile nicht Teil einer KWK-Anlage waren, die nach den §§ 5 und 7 gefördert wird oder gefördert worden ist.“

6. In § 5a Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden“ die Wörter „im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme durchschnittlich zu mindestens 50 Prozent“ eingefügt.

7. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „oder, soweit erforderlich, an ein Netz im Sinne von § 110 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

- c) *bisherige Nummer 5 wird Nr. 4.*
8. § 6a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „28. Februar“ wird durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „Eine spätere Antragstellung hindert die Erteilung der Zulassung nach Absatz 1 nicht.“
9. Nach §6a wird folgender §6b eingefügt:
 „§ 6b Zulassung der Förderung von Wärmespeichern
 Voraussetzung für die Förderung von Wärmespeichern ist, dass diese nach dem 01.01.2012 in Dauerbetrieb gehen und in Kombination mit einer KWK-Anlage mit einer Leistung bis 2 MW betrieben werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt per Rechtsverordnung weitere technische Anforderungen für Wärmespeicher zu erlassen, die Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Gesetz sind.“
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben. Die Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 1 bis 5.
- b) Absatz 1 (neu) wird wie folgt gefasst:
 „(1) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für höchstens 40.000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 5,11 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt 4 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 250 Kilowatt und 2 Megawatt 2,1 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 40 000 Vollbenutzungsstunden.“
- c) Absatz 2 (neu) wird wie folgt gefasst:
 „(2) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach

dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für die Dauer von 40 000 Vollbenutzungsstunden. Kleine KWK-Anlagen nach Satz 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt erhalten für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt einen Zuschlag in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt 4 Cent pro Kilowattstunde, und für den Leistungsanteil über 250 Kilowatt einen Zuschlag von 2,1 Cent pro Kilowattstunde.“

- d) In Absatz 3 (neu) wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 (neu) werden die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
- f) Absatz 5 (neu) wird wie folgt gefasst:
 „(5) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für die Dauer von 40 000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Abs. 1 Satz 2.“
- g) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 eingefügt:
 „(6) Der Zuschlag nach den Absätzen 1 bis 4 erhöht sich für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die nach dem 01.01.2012 in Dauerbetrieb genommen werden, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.
 (7) KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 50 kW, die nach dem 01.01.2012 in Dauerbetrieb genommen werden und die über technische Komponenten zur Stabilisierung der Netze und zur Bereitstellung von Regelenergie für die fluktuierende Einspeisung Erneuerbarer Energiequellen gemäß § 29-33 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, verfügen, erhalten einen Flexibilitätsbonus von 0,2 Cent/kWh. Die Bundesregierung wird ermächtigt, per Rechtsverordnung Kriterien für die technischen Komponenten zu erlassen, die

zum Bezug des Flexibilitätsbonus ermächtigen.

(8) KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 50 kW, die nach dem 01.01.2012 in Dauerbetrieb genommen werden und die über Stromkennziffer von 0,6 bis 1,1 verfügen, erhalten einen gleitenden Effizienzbonus von 0,1 bis 0,5 Cent/kWh.“

- i) In Absatz 10 werden die Wörter „von den Absätzen 1 bis 8“ durch die Wörter „von den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

11. § 7a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschlag beträgt

1. bei einem Nenndurchmesser von bis zu 80mm einhundert Euro pro Meter Trassenlänge zuzüglich 50 Cent je Millimeter Nenndurchmesser der neu verlegten Wärmeleitung pro Meter Trassenlänge,
2. bei einem Nenndurchmesser über 80mm 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten.“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschlag nach Satz 1 darf 5 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.“

12. Nach Paragraph 7a wird Paragraph 7b eingefügt:

„§ 7b Förderung von Wärmespeichern

Wärmespeicher nach §6b erhalten eine Förderung von 250,- Euro pro Kubikmeter Wärmespeichervolumen.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Zeiten einer niedrigen Einspeisung durch Windenergie und Photovoltaik muss für Wirtschaft und Haushaltskunden sichergestellt sein, dass genügend Strom zur Verfügung steht. Die KWK kann dazu einen wertvollen Beitrag leisten, weil sie flexibel, ressourcenschonend und mit den mittel- und langfristigen Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien kompatibel ist.

Die schwarz-rote Koalition beschloss im Jahr 2007 den Anteil der Stromerzeugung aus KWK von gegenwärtig gut 12 Prozent auf 25 Prozent bis zum Jahr 2020 zu verdoppeln. Erreicht werden sollte dies mithilfe des im Jahr 2008 novellierten KWK-Gesetzes. Viele mittelständische Unternehmen verstärkten da-

raufhin ihr Engagement für die KWK, tätigten Investitionen, entwickelten neue innovative Anlagen und schufen damit Arbeitsplätze. Dennoch stagniert der Anteil der KWK an der Stromerzeugung weiterhin bei ca. 12 Prozent. Die Gründe dafür liegen zum einen in der nicht ausreichenden Förderhöhe und –dauer, in administrativen Hemmnissen und Webfehlern im KWKG. Hinzu kamen verheerende politische Signale wie die Nicht-Erwähnung im Energiekonzept der Bundesregierung und die Laufzeitverlängerung für deutsche Atomkraftwerke.

In Dänemark werden dagegen inzwischen über 50 Prozent, in den Niederlanden über 30 Prozent des Stroms in KWK-Anlagen erzeugt.

Durch die oben genannten Maßnahmen im EnWG können u.a. durch die Erweiterung der Förderdauer auf 40 000 Vollbenutzungstunden, Zuschlag für einen Leistungsanteil bis 50 kW 5,11 Cent/kWh, für Leistungsanteil zwischen 50 und 250 kW 4 Cent/kWh, für Leistungsanteil zwischen 250 kW und 2 MW 2,1 Cent/kWh und für den Leistungsanteil über 2 MW 1,5 Cent/kWh der Ausbau fokussiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1)

Das Ziel der Bundesregierung von 25 Prozent KWK-Anteil an der Stromerzeugung im Jahr 2020 wird durch einen Zielwert für das Jahr 2020 von 30 Prozent an der Stromerzeugung korrigiert.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Satz 1 stellt klar, dass die Vergütung nur gewährleistet wird, wenn KWK-Anlagen auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen arbeiten, nicht aber auf Grundlage der Brennstoffe Steinkohle und Braunkohle.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Absatz 3 Satz 2

§ 3 Abs. 3 Satz 2 führt zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Frage, ab wann es zu einer Verklammerung kleiner KWK-Anlagen an einem Standort kommt. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, wird deshalb eine zeitliche Grenze von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in das Gesetz aufgenommen. Diese entspricht der Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG sowie der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Zu Absatz 13

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anreize zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen nach dem KWKG zu gering sind. Der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, die ausschließlich der Versorgung mit

eigenerzeugter Wärme dienen, werden in die Förderung für Wärmenetze aufgenommen. Auch in solchen Konstellationen ist der Bau von Wärmenetzen sinnvoll, um die Wärme zu einer bislang nicht mit KWK-Wärme erschlossenen Wärmesenke zu transportieren. In Absatz 13 wird daher die Voraussetzung gestrichen, dass mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein muss, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage sein muss.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Absatz 1b:

Regelungen zum Einspeisemanagement finden sich bisher nur in den §§ 6, 11 und 12 EEG. Diese gelten nach dem Wortlaut des EEG-RegE auch für KWK-Anlagen; in der derzeit geltenden Fassung verweist nur § 11 EEG auf KWK-Anlagen. Da das EEG nach seinem Anwendungsbereich aber nicht für KWK-Anlagen gilt, stellt der neu eingeführte § 4 Abs. 1b die Anwendbarkeit ausdrücklich klar, indem er die genannten Normen des EEG für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 3b

Die Regelung in § 4 Abs. 3 b hat dazu geführt, dass KWK-Versorgungsmodelle insbesondere in Mehrfamilienhäusern erheblich leichter umgesetzt werden können. Der sehr knappe Gesetzestext muss aber noch ergänzt werden. Bisher ist nicht abschließend geklärt, wie eine Verrechnung zwischen lastganggemessenen und nichtlastganggemessenen Zählwerten zu erfolgen hat. Die BNetzA hat sich insoweit geäußert, dass eine Verrechnung mit dem Standardlastprofil für Haushaltskunden vorzunehmen ist. Dies wird durch den Zusatz klarstellend geregelt.

Zu Absatz 4 Satz 2

Mit der Änderung von § 4 Abs. 4 Satz 2 wird klargestellt, dass auch nach dem Auslaufen der Förderung einer KWK-Anlage durch das KWKG der mit dieser Anlage gewonnene Strom physikalisch vom betroffenen Netzbetreiber vorrangig abgenommen werden muss.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in § 5 berücksichtigen, dass die Förderung von Bestandsanlagen nicht mehr relevant ist. Daher wurden die Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird alleiniger Bestandteil von Absatz 1.

Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, ist es erforderlich, die Frist, innerhalb derer eine KWK-Anlage in Betrieb genommen werden muss, um förderfähig zu

sein, bis zum 31.12.2025 auszudehnen. Die planenden Unternehmen ziehen KWK-Investitionen nur dann in Erwägung, wenn sie unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten für Planung, Genehmigung und Bau bzw. Modernisierung mit einer Förderung nach dem KWKG rechnen können.

Der Modernisierungstatbestand nach § 5 Abs. 1 nimmt nicht mehr nur auf Bestandsanlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG a.F. Bezug, sondern allgemein auf KWK-Anlagen. Soweit ein Anlagenbetreiber es für sinnvoll erachtet, in Effizienz steigernde Modernisierungsmaßnahmen zu investieren, muss eine weitere Förderung möglich sein.

Um auch das Potenzial von Effizienz- und Leistungserhöhungen bei bestehenden KWK-Anlagen auszuschöpfen, wird eine weitere Kategorie modernisierter Anlagen eingeführt (hocheffiziente teilmodernisierte KWK-Anlagen). Eine Förderung erfolgt bereits dann, wenn die Kosten der Modernisierungsmaßnahme nur 25 % statt 50 % der fiktiven Neuerrichtungskosten der KWK-Anlage übersteigen. Der Zuschlag wird dann nur in Höhe von 50 Prozent ausbezahlt.

Die Streichung von § 5 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 KWKG a.F., weil er keine eigenständige Bedeutung hat. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine vollständige Ersetzung einer KWK-Anlage keine Modernisierung, sondern die Errichtung einer neuen KWK-Anlage ist. Für Ersatzanlagen gilt daher nicht Absatz 1, sondern Absatz 2 bzw. Absatz 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 3 wird klarstellend so formuliert, dass eine Verdrängung von Fernwärme nicht vorliegt, sofern derselbe Betreiber eine weitere KWK-Anlage errichtet und betreibt und die Bestandsanlage nicht stilllegt, sondern lediglich drosselt. Damit wird die Verwaltungspraxis des BAFA nachvollzogen. Zugleich wird mit dem Begriff „insbesondere“ deutlich gemacht, dass eine Verdrängung auch in anderen Konstellationen nicht vorliegen muss. Mittlerweile einhellige Auffassung ist, dass die Verdrängung als „aggressiver Akt“ oder „Beiseiteschieben“ einer Bestandsanlage durch einen Wettbewerber anzusehen ist. Soweit Errichtung und Betrieb einer Neuanlage gemeinsam oder im Einverständnis mit dem Betreiber der bestehenden KWK-Anlage erfolgt, liegt auch dann keine Verdrängung von Fernwärmeversorgung vor, wenn Betreiber von neuer und bestehender KWK-Anlage unterschiedliche Rechtspersonen sind.

Zu Absatz 4:

Die Einfügung von § 5 Abs. 4 Satz 2 KWKG dient der Klarstellung. Absatz 4 wurde zum 01.01.2009 eingeführt, um einen möglichen Missbrauch der KWK-

Förderung zu verhindern. Durch die derzeitige Verwaltungspraxis des BAFA wird damit aber z.B. die Umrüstung eines bestehenden Kondensationskraftwerkes bzw. einer bestehenden Wärmeerzeugungsanlage zu einer KWK-Anlage erschwert. Eine entsprechende Umrüstung geeigneter Anlagen führt zwar gesamtwirtschaftlich zu signifikanten Effizienzsteigerungen und damit zu Primärenergieeinsparungen. In der Verwaltungspraxis des BAFA kam es diesbezüglich allerdings mitunter zu einer Rückdatierung des Inbetriebnahmezeitpunktes mit der Folge, dass die Förderung ganz oder teilweise entfiel. Eine Rückdatierung ist allerdings nur dann angezeigt, wenn die erneut genutzten Bestandteile schon einmal Teil einer nach dem KWKG geförderten KWK-Anlage waren, also die Gefahr einer „Doppelförderung“ droht.

Zu Nummer 6 (§ 5a)

Nach derzeitiger Gesetzeslage muss bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wärmenetzes die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden zu mehr als 50% mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgen. Insbesondere bei neu erschlossenen Wohn- oder Gewerbegebieten ist dies regelmäßig problematisch, da der Betrieb einer KWK-Anlage sich nicht bereits mit der Versorgung der ersten Kunden lohnt, sondern Zwischenlösungen über Heizkessel aufgebaut werden, um erst bei einer Ansiedlung einer bestimmten Anzahl von Abnehmern die KWK-Anlage zu installieren und den Betrieb aufzunehmen. Deshalb wird eine Neuregelung aufgenommen, die eine Jahresbetrachtung erlaubt.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Änderungen in § 6 betreffen redaktionelle (Folge-)Änderungen. Die Änderung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 beseitigt einen Redaktionsfehler aus dem Novellierungsprozess 2009. Die Streichung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 KWKG a.F. resultiert aus dem Umstand, dass für die Dauer der Förderung nunmehr allein die Erreichung von 40.000 Vollbenutzungsstunden relevant ist. Die Begrenzung der Förderung auf 4 Betriebsjahre, für den Fall, dass die KWK-Anlage wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes verbunden ist und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgt, entfällt. Entsprechend bedarf es auch den Nachweises in § 6 Abs. 1 Nr. 4 KWKG a.F. nicht mehr.

Zu Nummer 8 (§ 6a)

Die Antragsfrist des § 6a Abs. 2 KWKG wird auf den 01. Juli verlängert. Klarstellend wird geregelt, dass Wärmenetzbetreiber nach Fristablauf die Möglichkeit

haben, den Antrag auch im darauf folgenden Jahr zu stellen.

Zu Nummer 9 (§ 6b)

Durch die Kombination eines modernen Wärmespeichers mit einer KWK-Anlage bis 2 MW wird effektiv zum Klimaschutz beigetragen und die Grundlast des Warmwasserbedarfs kann umfassend gedeckt werden.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Die Streichung der Absätze 1 bis 3 in § 7 berücksichtigt die ausgelaufene Förderung für Altanlagen.

Die maximale Förderdauer für neue und modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrisch installierten Leistung > 50 kW ist nicht mehr, wie bisher, auf Betriebsjahre ausgerichtet (vier bzw. sechs Jahre). Die Begrenzung erfolgt zukünftig lediglich auf Basis der tatsächlichen Betriebsdauer der Anlage, also auf 40.000 Vollbenutzungsstunden. Durch die dadurch mögliche zeitliche Streckung wird eine flexiblere, auf den erforderlichen Strombedarf ausgerichtete Fahrweise der KWK-Anlagen ermöglicht.

Die Investitionskosten sind in den letzten Jahren gestiegen. Zudem wird es aufgrund des europäischen Emissionshandels ab 2013 Wettbewerbsverzerrungen zwischen größeren Fernwärmeerzeugungsanlagen und kleineren Einzelfeuerungsanlagen geben. Dem wird Rechnung getragen, indem die Zuschläge für Anlagen > 50 kW, die ab dem 01.01.2012 in Dauerbetrieb genommen werden, um 0,5 Cent pro kWh erhöht werden.

Die derzeitige Förderregelung für KWK-Anlagen bis 50 kW (10 Jahre) und KWK-Anlagen über 50 kW (6 Jahre, 30.000 Vollbenutzungsstunden) führt dazu, dass bestehende Wärmesenken nicht vollständig durch KWK-Anlagen erschlossen werden, weil KWK-Anlagen bis 50 kW durch die zehnjährige Förderdauer wirtschaftlicher sind als z. B. die Errichtung einer 70 kW-Anlage. Daher wird eine weitere Anlagenkategorie zwischen 50 kW und 250 kW in das Gesetz aufgenommen, um dieses erhebliche wirtschaftliche Missverhältnis in der KWK-Förderung abzumildern. Die Förderung für den Leistungsbereich zwischen 50 und 250 kW beträgt 4 Cent pro Kilowattstunde.

Zu Nummer 11 (§ 7a)

Die Anreize zum Neuausbau von Wärmenetzen nach dem KWKG sind zu gering, um das gesetzgeberische Ziel eines verstärkten Ausbaus von Wärmenetzen zu erreichen. Speziell große Fernwärme-Ausbaumaßnahmen mit der Verlegung von Transportleitungen sind nicht wirtschaftlich darstellbar. Die Kappungsgrenze der Förderung auf maximal 20 Prozent der Investitionskosten wird deshalb auf 30 Pro-

zent erhöht. Der bürokratische und organisatorische Aufwand bei der Antragstellung wird zudem auf ein der Förderung angemessenes Maß zurückgeführt.

Die Berechnung der Förderhöhe und die verbesserte Förderung kleinerer Netze wird wie folgt abgebildet:

< Nenndurchmesser 80 mm: 100 €/lfd. Meter als Sockelbetrag zuzüglich 0,5 €/(m*mm)

> Nenndurchmesser 80 mm: 30 % der Investitionskosten

Zu Nummer 12 (§ 7b)

Die Anreize von Wärmespeichern in Kombination einer KWK-Anlage nach § 6b mit einer Förderung von 250 Euro pro Kubikmeter Wärmespeichervolumen werden dadurch erhöht.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)565 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Artikel 1 Nummer 40 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, sämtliche für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlichen angemessenen Vergütung, die unter Berücksichtigung der mit dem Netz zu erzielenden Erlöse nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, zu übereignen. Der bisher Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens drei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die Interessenten eine Bewertung sämtlicher der für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen ermöglichen. Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über

den Umfang und das Format der zur Verfügung stehenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen. Die Gemeinde legt die Informationen nach Satz 3 unverzüglich nach Erhalt aus und veröffentlicht sie im Internet.““

2. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden machen spätestens drei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Absatz 2 Satz 5 veröffentlichten Daten sowie den Ort der Auslegung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.““

b) Folgender Doppelbuchstabe dd) wird eingefügt:

„dd) Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 und 8 eingefügt:

„Dem neuen Energieversorgungsunternehmen sind unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den technischen und wirtschaftlichen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen.““

Begründung

Allgemeines

Vorliegender Änderungsantrag basiert auf dem Änderungsantrag der Bundestagsfraktion Bündnis90/die Grünen Bt Drs 17/3182. Die Koalition hat einen Teil der dort vorgeschlagenen Verbesserungen bereits übernommen. Entscheidende Schritte zur Verbesserung der Rechtssicherheit des Übergangs von Netzen auf neue Betreiber fehlen weiterhin.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Nummer 40, Buchstabe a), § 46 Absatz 2)

Satz 1 des Absatzes 2 entspricht der geltenden Fassung. Zur Verdeutlichung des Gewollten wird der Satz als Teil der Neufassung des Absatzes wiederholt.

Nach Satz 2 sind dem neuen Energieversorgungsunternehmen die Verteilungsanlagen zu übereignen. Diese Änderung zur Klarstellung hatte der Koalitionsentwurf vom Antrag der Grünen Bundestraktion (vgl. Bt Drs 17/3182) bereits übernommen. Die Änderung stellt zudem klar, welche Anlagen zum örtlichen Verteilernetz gehören. Eine gerechte Basis für die angemessene wirtschaftliche Vergütung fehlt im Koalitionsentwurf weiterhin. Festgelegt wird daher auch das Ertragswertverfahren als Berechnungsgrundlage.

Satz 3 sieht die Pflicht des bisherigen Nutzungsberechtigten vor, die Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, die eine Bewertung sämtlicher der für den Betrieb der Netze erforderlichen Verteilungsanlagen ermöglichen. Die Notwendigkeit dieser Pflicht hat auch der Koalitionsentwurf gesehen (vgl. Bt-Drs 17/3182). Sachgerecht ist entgegen dem Entwurf aber eine dreijährige Frist. Anderenfalls ist eine hinreichende Bewertung der Verteilungsanlagen nicht möglich. Im Weiteren wird der im Entwurf der Koalition vorgesehene Passus über eine mögliche Besitzeinräumung nicht mit aufgenommen. Ziel des Absatzes 2 ist Entflechtung und Förderung des Wettbewerbs. Eine weitere Einbeziehung vorheriger Energieversorgungsunternehmen als Eigentümer der Verteilungsanlagen ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Satz 4 übernimmt den Vorschlag, dass die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt den Umfang der zur Verfügung stellenden Daten festlegen kann.

Satz 5 sieht vor, dass die Gemeinde die für eine Bewertung notwendigen Informationen auslegt und im Internet veröffentlicht. Ähnlich sieht dies auch der Koalitionsentwurf vor, wobei die Form der Veröffentlichung offen bleibt. Neben der Veröffentlichung ist eine Auslegung zudem zielführend. Der Begriff der Auslegung entspricht des Weiteren der Formulierung des übrigen Gesetzentwurfes (vgl. § 12c Abs. 3) und des allg. Verwaltungsrechts.

Zu Nummer 2 (Nummer 40, Buchstabe b), § 46 Absatz 3)

Satz 1 sieht für die für die Veröffentlichung des Hinweises auf das Vertragsende nunmehr eine Frist von mindestens drei Jahren vor. Auch der Hinweis auf die Auslegung und die Veröffentlichung im Internet ist im (elektronischen) Bundesanzeiger aufzunehmen.

Satz 7 sorgt nach Abschluss eines neuen Vertrages durch die Übergabe der für den Netzbetrieb erforder-

lichen Informationen vom Vorherigen an das neue Energieversorgungsunternehmen für einen reibungslosen Übergang. Die Pflicht zur Informationsübergabe ist im Interesse der Versorgungssicherheit zwingend. Dies wird auch durch die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur nach Satz 8 sichergestellt. Ein Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ist nach Abschluss des neuen Vertrages nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich.

Ferner fand der folgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)579 im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung verzichtet im vorliegenden Gesetzentwurf auf wichtige Maßnahmen, die den stromintensiven Industrien auch in den nächsten Jahren eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ermöglichen. Dabei sind diese Branchen die Grundlage für den Erhalt der gesamten Wertschöpfungsketten in Deutschland.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Einen Rechtsrahmen zu schaffen, in dem der Beitrag der stromintensiven Unternehmen zur Netzstabilität in Form der Bereitstellung von zu- und abschaltbaren Lasten angemessen vergütet wird. Eine angemessene Vergütung dieser Leistung muss mindestens 10 Euro je Megawattstunde betragen.
 2. Die Rahmenbedingungen herzustellen, damit energieintensive Grundlaststromabnehmer ein Grundlaststromangebot zu fairen Preisen erhalten.
- Um das Instrument flexibel zu halten, muss im EnWG eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingefügt werden.
3. Die Bedingungen für kommunale Unternehmen bei der Re-Kommunalisierung von Energienetzen zu verbessern. Hierzu zählt, dass die Übereignung der Netze gegen eine auf der Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Vergütung erfolgen muss.
 4. Die Befreiung geschlossener Verteilnetze („Objektnetze“) von der Regulierung muss aufrecht zu erhalten.

Schließlich fand der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)560 im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie fordert die Bundesregierung auf, mit diesem Gesetz die Rahmenbedingungen für den Umbau der Energieversorgung auf eine Vollversorgung mit erneuerbare Energien zu setzen und deshalb

- *den schnellstmöglichen Umbau zu einer vollständig erneuerbaren Energieversorgung als Ziel in §1 Abs. 1 und 2 zu verankern und auch in den folgenden Einzelbestimmungen konkret mit Leben zu füllen - wie z. B. in § 12 Abs. 1, welcher die Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen beschreibt,*
- *neue Kohlekraftwerke zu verhindern und Flexibilitätserfordernissen und Mindestwirkungsgrade einzuführen. Auch die Modernisierung der bestehenden Kraftwerke muss schrittweise und dynamisch ansteigend auf Basis dieser Vorgaben angegangen werden.*
- *den Ausbau der stromgeführten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) als ideale Ergänzung für Erneuerbare Energien zu fördern, um das Ziel von 30 Prozent KWK am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2020 zu erreichen und bis 2030 die KWK sukzessive auf erneuerbare Energien umzustellen, sowie das KWK-Gesetz so zu ändern, dass die Förderung von KWK-Anlagen auf Grundlage der Brennstoffe Steinkohle und Braunkohle beendet wird.*
- *die Netzplanung demokratisch und transparent zu gestalten, statt sich weiter von den Netzbetreibern abhängig zu machen. Der Netzausbauplan muss von der Bundesnetzagentur erstellt und vom Bundestag beschlossen werden. Er sollte auf das Ziel ausgerichtet werden, die Stromversorgung schnellstmöglich auf 100% erneuerbare Energien umzustellen. Die Ermittlung des Ausbaubedarfs muss auch mögliche den Netzausbau verringernde Maßnahmen wie z.B. Energieeffizienzmaßnahmen, Lastverlagerung, sowie Speicherausbau und verschiedene technische Optionen wie Hochspannungsgleichstromübertragung oder den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen berücksichtigen. Die dem Plan zugrundeliegenden Netzdaten müssen weitgehend veröffentlicht werden. Zudem ist bereits in der Erstellung des Plans und der Festlegung der zugrunde liegende Szenarien eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig. Denn nur eine glaubwürdige Bedarfsermittlung kann den Grundstein für die Akzeptanz des Netzausbaus legen.*
- *faire Rahmenbedingungen für die Rekommunalisierung zu schaffen, indem als Verkaufswert des Netzes der Ertragswert festgelegt wird, alle relevanten Informationen über den Zustand der Netze mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Konzessionen öffentlich gemacht werden müssen und die Vergabefreiheit der Kommunen nicht einschränkt wird,*
- *Marktmanipulationen zu verhindern und deshalb so schnell wie möglich die längst überfällige „Markttransparenzstelle“ einzurichten und schlagkräftig und kompetent auszustatten,*
- *Transparenz zu schaffen, damit Daten über Netze, Kraftwerkspark und Stromhandel der Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für fundierte Entscheidungen zur Verfügung stehen. Deshalb soll die staatliche Markttransparenzstelle kraftwerksscharfen Daten zeitnah veröffentlichen, Kraftwerksbetreiber technische Daten auf einer zentralen Internet-Plattform zur Verfügung stellen, die Bundesnetzagentur Netzdaten veröffentlichen und Netzbetreiber bei der Abregelung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Internet informieren.*
- *ungenutzte Flexibilitätspotentiale zur kurzfristigen Lastabschaltung und Lastverlagerung bei Stromabnehmern und Stromerzeugern zu heben, angemessen zu vergüten und den Regelenergiemarkt noch weiter für erneuerbare Energien, kleinere Teilnehmer und vor allem für beeinflussbare Lasten zu öffnen,*
- *die Speicherförderung an Kriterien zu orientieren, die ihren Nutzen im Gesamtsystem sicherstellen, so dass Speicher an systemisch passenden Stellen gebaut werden und dem Netzbetrieb nützen, sowie die Entwicklung neuer Speichermethoden wie z.B. Methanisierung, unterstützen,*
- *den Netzbetreibern die Umlegung auf die Netznutzungsentgelte der real entstehenden Mehrkosten für sinnvolle Maßnahmen zur Schonung von Mensch und Natur zu ermöglichen, insbesondere für die Übertragungsnetze etwa für Teilverkabelung, geänderte Streckenführungen, moderne Masten oder Naturschutzbelange,*
- *intelligente Netze, sogenannte „Smart Grids“ zu ermöglichen, und dafür die Netzentgelte zu reformieren und strengere datenschutzrechtliche Vorgaben zu machen,*
- *die Schlichtungsstelle so einzurichten, dass sie einer möglichen, indirekten Einflussnahme der mächtigen Anbieter des Energiemarktes nicht ausgeliefert ist, und unter Namensnennung von Unternehmen jährlich Bericht erstatten kann,*

- Bürgerrechte zu stärken und gegen Energiearmut vorzugehen und deshalb Versorgungssperren neu zu regeln und zu überwachen,
- den Wettbewerb im Gasmarkt durch die Ausweitung der zeitlichen Begrenzung auf die schon laufenden langfristigen Gaskapazitätsverträge zu fördern,
- die längst überfällige eigentumsrechtliche Entflechtung von Übertragungsnetz und Strom- oder Gasvertrieb durchzusetzen und die Möglichkeit des unabhängigen Systembetreibers und des unabhängigen Transportnetzbetreibers zu streichen,
- die längst überfällige Einrichtung eines missbrauchsunabhängigen Entflechtungsinstrumentes voranzutreiben.

Begründung

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt die Rahmenbedingungen der Gas- und Stromversorgung. Auch hier muss der Atomausstieg und die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien festgeschrieben werden. Denn die erneuerbaren Energien sind kein Randthema mehr, das man allein im EEG als Sahnehäubchen abhandeln kann. Die gesamte Energieversorgung muss jetzt mit Energieeinsparungen, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien auf die Zukunft ausgerichtet werden.

Deshalb muss im EnWG klargestellt werden: der Neubau von Kohlekraftwerken hat keine Zukunft. Wegen fehlender Flexibilität und schlechter Wirkungsgrade sind die schwerfälligen Kohlekraftwerke ein Problem für die Energiewende.

Deshalb muss auch die Förderung von KWK-Anlagen auf Grundlage der Brennstoffe Steinkohle und Braunkohle schnellstens beendet und sukzessive auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Aber generell hat die Bundesregierung den Ausbau der stromgeführten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sträflich vernachlässigt. Das im Integrierten Energie und Klimaschutzprogramm (IEKP) formulierte Ziel von 25 Prozent Kraft-Wärme-Kopplung am Bruttostromverbrauch wird sie so verfehlen. Schon die geringe Summe der aus dem KWKG abgerufenen Mitteln zeigt, dass die gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht den Ausbauzielen angemessen sind. Dabei ist die hocheffiziente stromgeführte KWK neben flexiblen GuD-Kraftwerken eine ideale Ergänzung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, da sie dezentral und flexibel eingesetzt werden kann. Kohle- und Atomkraftwerke sind dazu viel zu schwerfällig und der Brennstoff Kohle verfügt gegenüber Gas über eine deutlich schlechtere CO₂-Bilanz.

Unser Schlüssel für die Energiewende ist die Transparenz. Denn nur so können demokratische Entscheidungen getroffen werden. Doch die Bundesregierung will wichtige Informationen zum Kraftwerkspark, zum Stromhandel und zur Netzauslastung auch weiterhin nicht öffentlich machen. Doch nur wenn die Daten über Netze, Kraftwerkspark und Stromhandel der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft zur Verfügung stehen, können diese fundierte Entscheidungen treffen. Unser Informationsdefizit tritt in der Diskussion um den Atomausstieg erschreckend deutlich zu Tage. Anhand dreier Punkte wird das besonders klar:

- Die Bundesregierung ist für die Einschätzung der Netzstabilität allein auf die Netzbetreiber angewiesen. Sie muss ihre Entscheidungen im Blindflug treffen oder sich von den Einschätzungen der privaten Unternehmen abhängig machen.

- Marktüberwachung findet praktisch nicht statt. Doch gerade in Zeiten von Veränderungen, wie sie sich momentan durch den Atomausstieg ergeben, kann Marktmacht besonders ausgespielt und die deutschen Strompreise für Industrie und Haushalte in die Höhe getrieben werden.

- Das Kaltreservepotential für den Ersatz der AKW ist der Bundesregierung nicht bekannt. Doch um die Versorgungssicherheit beurteilen zu können, sind wasserdichte Informationen über die Kraftwerkskapazitäten und deren Eigenschaften, Speicher und abschaltbare Lasten notwendig.

Trotzdem zieht die Bundesregierung im EnWG nicht die notwendigen Konsequenzen und überlässt der Energiewirtschaft das Feld. Sie schaut mit ihren Vorschlägen ängstlich auf die großen Energiekonzerne. Und dass das EnWG jetzt novelliert wird, folgt lediglich aus der Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpakets. Schon bei dessen Erarbeitung hatte Deutschland massiv die Interessen der Energiekonzerne vertreten und die notwendige Entflechtung von Netzbetrieb und Energieproduktion entscheidend abgeschwächt. Jetzt setzt die Bundesregierung fast nur die Vorgaben aus Brüssel um. Der Gesetzentwurf springt aber zu kurz, wenn er nicht das EnWG als Gesamtpaket auf den Prüfstand stellt. Denn es geht um die Transformation unseres gesamten Strom- und Energiesystems.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/6072, 17/6248, 17/5181, 17/5481 und 17/5760 am 29. Juni 2011 ab-

schließend beraten. In seiner 48. Sitzung am 27. Juni 2011 hat der Ausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Die Fraktionen der **CDU/CSU** und **FDP** brachten zur abschließenden Beratung zwei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(9)544 und 17(9)585 ein. Die Fraktion der **SPD** brachte einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)578 und einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)579 ein. Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte fünf Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(9)561 bis 127(9)565 sowie einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)560 ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und der FDP** betonten, die Energiewende sei eine große Herausforderung. Man habe Wert darauf gelegt, diese ohne Einbußen für Wohlstand und die weitere wirtschaftliche Entwicklung umzusetzen. Das Energiewirtschaftsgesetz verpflichte erstmals die großen Netzbetreiber zur Netzausbauplanung, gebe den Netzbetreibern erhebliche Eingriffsrechte in den Kraftwerksbetrieb und führe intelligente Zähler ein. Damit trage das Gesetz neben der stärkeren Trennung des Netzes von den Bereichen Vertrieb und Produktion wesentlich zur Energiewende bei. Die Industrieparks seien, so weit dies mit den EU-Vorgaben vereinbar gewesen sei, von bürokratischen Pflichten befreit worden.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die Hoffnungen auf einen breiten Parteikonsens bei der Energiegesetzgebung seien enttäuscht worden. Trotz anderslautender Ankündigungen der Bundeskanzlerin habe die Bundesregierung diesen nicht gesucht. Auch die Aufteilung der Gesetzesinitiativen zur Energiepolitik auf verschiedene Ausschüsse sei insofern kontraproduktiv. Das Gesetzespaket als Ganzes sei begrüßenswert, das Ziel der Integration der Erneuerbaren Energien in den Gesamtmarkt sei aber verfehlt worden.

Die Fraktion **DIE LINKE** monierte, die Bundesregierung habe sich nicht am frühestmöglichen Ausstieg aus der Kernkraft orientiert, sondern an der Investitionssicherheit der großen Energiekonzerne. Der Gesetzentwurf enthalte zwar einzelne Fortschritte, gehe die Problemfelder Entflechtung, Marktüberwachung und Marktmissbrauch nicht hinreichend an.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, die fehlende Bereitschaft zur Energiewende seitens der Koalitionsfraktionen in der Vergangenheit habe dazu geführt, dass man jetzt schnelle Entscheidungen treffen müsse. Dieser Zeitdruck habe einen Parteikonsens verhindert und zu inhaltlichen Fehlern geführt. Der Neubau von Kohlekraftwerken sei weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Zu-

dem seien Kohlekraftwerke schwieriger mit Erneuerbaren Energien abzustimmen als Gaskraftwerke.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)544.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)585.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)578.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)561.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)562.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)563.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)564.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)565.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6072 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)579.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)560.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss einvernehmlich dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6248 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5181 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5481 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5760 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Buchstabe a

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Es wird klar gestellt, dass Kundenanlagen keine Energieversorgungsnetze sind.

Die Neufassung der Nummer 38 in § 3 EnWG spiegelt die entsprechenden Formulierungen in der Strom- bzw. Gasrichtlinie wider, bereinigt um ein Redaktionsversehen in den Richtlinien. Sie gewährleistet, dass sinnvolle Synergieeffekte erhalten bleiben können und insbesondere bei den beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber (ITO) vorgesehenen Karenzzeiten für die Unternehmensleitung, die Grundrechtseingriffe für den betroffenen Personenkreis möglichst minimiert werden.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung werden die Absätze 2 bis 4 in § 6 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes gestrichen, da diese Vorschriften enthalten, die Ländersteuern betreffen. Die in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen sollen nunmehr im Rahmen des zustimmungsbedürftigen Gesetzes zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden geschaffen werden.

Zudem wird ein redaktionelles Versehen in § 10d Absatz 3 Satz 2 bereinigt, um zu gewährleisten, dass diese Vorschrift nicht über eine 1:1 -Umsetzung der Richtlinie hinausgeht.

Die Änderung in § 6b Absatz 1 Satz 1 bereinigt ein redaktionelles Versehen und gewährleistet einen präzisen Verweis auf die Regelungen des Handelsgesetzbuchs.

Zu Buchstabe d

a) Die Änderung gewährleistet eine frühzeitige Einbindung der Energieaufsichtsbehörden der Länder in den Prozess der Erstellung des Netzentwicklungsplans. Diese Einbeziehung kann moderierend wirken.

b) Die Änderung enthält eine Folgeänderung zu einer Änderung im Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze.

c) Bei der Regelung zur Einstufung bestimmter Informationen und Dokumente sollten auch die Sicherheitspläne nach § 12g Absatz 2 erfasst werden. Da die Bestimmung europäisch kritischer Anlagen zumindest VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft werden wird, sollten auch die Sicherheitspläne für diese Anlagen entsprechend eingestuft werden. Die Sicherheitspläne könnten ansonsten Rückschlüsse auf z.B. die Beschaffenheit der zu schützenden Anlage ermöglichen.

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift schafft erweiterte Möglichkeiten für einen besonderen Vergütungsrahmen für netzdienliche Zu- und Abschaltungen von Lasten durch Unternehmen.

Zu Buchstabe f

Bei einer zunehmenden Einspeisung fluktuierender Energie aus erneuerbaren Energiequellen kommt Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie eine gesteigerte Bedeutung zu. Das Energiewirtschaftsgesetz enthält bisher - anders als für den Gasbereich - weder eine Definition noch Regelungen (mit Ausnahme des § 118), in denen die Rechte der Betreiber von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie gegenüber Betreibern von Energieversorgungsnetzen klar adressiert werden. Es ist daher erforderlich, die in der Nummer enthaltene Ergänzung vorzunehmen. Die Änderung gibt Betreibern von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie einen Anspruch auf Netzanschluss gegen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen. Es erfolgt eine Gleichstellung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit Erzeugungsanlagen, da Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zumindest dann, wenn die gespeicherte Elektrizität wieder an das Netz der allgemeinen Versorgung abgegeben wird, mit einer Erzeugungsanlage (z. B. einem Kraftwerk) in Maßen vergleichbar sind.

Zu Buchstabe g

a) Bei einer zunehmenden Einspeisung fluktuierender Energie aus erneuerbaren Energiequellen kommt Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie eine gesteigerte Bedeutung zu. Das Energiewirtschaftsgesetz enthält bisher - anders als für den Gasbereich - weder

eine Definition noch Regelungen (mit Ausnahme des § 118), in denen die Rechte der Betreiber von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie gegenüber Betreibern von Energieversorgungsnetzen klar adressiert werden. Es ist daher erforderlich, die in Buchstabe a enthaltene Ergänzung des § 19 Absatz 1 vorzunehmen, um die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit Erzeugungsanlagen gleichzustellen, da Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Erzeugungsanlage (z. B. einem Kraftwerk) in Maßen vergleichbar sind.

b) Buchstabe b entspricht dem ursprünglichen Entwurfstext.

Zu Buchstabe h

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe i

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe j

Die bereits im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Übergangsregelung wird klarer gefasst.

Zu Buchstabe k

Die bereits im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Übergangsregelung wird klarer gefasst.

Zu Buchstabe l

Die Änderung schafft wichtige datenschutzrechtliche Präzisierungen.

Zu Buchstabe m

Die Ergänzung macht den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 21i Absatz 1 Nummern 3, 4 und 12 von der Zustimmung des Deutschen Bundestages abhängig. Die genannten Verordnungsermächtigungen betreffen maßgeblich Datenschutzbelange.

Zu Buchstabe n

Die zunehmende Integration von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen kann zu regional unterschiedlich hohen Kosten führen. Der Umbau der Energieversorgung hin zu mehr erneuerbaren Energiequellen ist jedoch im gesamtgesellschaftlichen Interesse und Vorteil. Vor diesem Hintergrund wird in der Verordnungsermächtigung in § 24 Satz 2 Nummer 4 die Möglichkeit geschaffen, Regelungen zu schaffen, die eine bundesweite Umlage dieser Netzintegrationskosten ermöglichen.

Zu Buchstabe o

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Buchstabe p

Erzeugungsanlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, speisen häufig fluktuierend in das Netz der allgemeinen Versorgung ein. Vor diesem Hintergrund besteht Bedarf an zusätzlichen Speichern für elektrische Energie, um diese schwankende Einspeisung auszugleichen. Durch das jährliche Monitoring der Bundesnetzagentur kann die Entwicklung auf dem Speichermarkt nachvollzogen werden. Dies könnte gegebenenfalls positive Investitionsanreize für den Speicherbau setzen.

Die Verankerung dieses Anliegens im Rahmen des jährlichen Monitorings der Bundesnetzagentur trägt dem mit dem Vorschlag eines Speicherkatasters zum Ausdruck gebrachten Anliegen der Länder Rechnung und vermeidet gleichzeitig neue bürokratische Belastungen.

Zu Buchstabe q

Die Konzessionsabgabe stellt einen Bestandteil des Energiepreises dar. Die Angabe der Konzessionsabgabe dient der Transparenz gegenüber dem Letztverbraucher.

Zu Buchstabe r

Der Gesetzeswortlaut wird an die entsprechenden Regelungen in anderen Fachgesetzen, z. B. Bundesfernstraßengesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz, angepasst.

Zu Buchstabe s

Mit der Änderung wird der Zeitpunkt, zu dem der bisherige Konzessionär der Kommune Daten zum Netz zur Verfügung zu stellen hat, vorverlegt. Danach muss der bisherige Konzessionär die Daten spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung des Vertragsendes des Konzessionsvertrages nach Absatz 3 der Kommune vorlegen. Die Kommune soll die Daten in transparenter Weise im Rahmen der Bekanntmachung nach Absatz 3 veröffentlichen.

Zu Buchstabe t

Die Ergänzung übernimmt eine Forderung des Bundesrates und erweitert die Beteiligungsrechte des Länderausschusses bei der Bundesnetzagentur mit dem Ziel, eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Länder zu gewährleisten.

Zu Buchstabe u

Die Änderung enthält eine Klarstellung des bereits 2005 vom Gesetzgeber des Energiewirtschaftsgesetz Gewollten. Im Energiewirtschaftsgesetz 2005 kann bei einer rein am Wortlaut orientierten Auslegung des § 65 des Energiewirtschaftsgesetz der Eindruck ent-

stehen, dass die Regulierungsbehörde auch für die Durchsetzung von Verstößen gegen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zuständig ist, die nicht die Netzregulierung betreffen. Dies ist jedoch nicht gewollt. Die Anwendung dieser nicht die Netzregulierung betreffenden Vorschriften ist jedoch häufig Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese Behörden sollen ihre Verfügungen auch durchsetzen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die klarstellende Regelung.

Zu Buchstabe v

Die Änderung ergänzt die Liste der Vorschriften, die nach dem neu eingeführten § 110 Absatz 1 Satz 1 auf geschlossene Verteilernetze keine Anwendung finden sollen, um die §§ 14 Absatz 1b, 14a und 19. Die Neufassung von § 110 Absatz 1 Satz 2 verwendet nunmehr den Haushaltskundenbegriff der Stromrichtlinie 2009/72/EG.

Zu Buchstabe w

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe x

Die Änderung enthält Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Artikel 7, beseitigt ein redaktionelles Versehen und gewährleistet, dass sog. Power-to-Gas-Anlagen hinsichtlich der Netzentgeltpflicht für den Strombezug des „umzuwandelnden“ Stroms genauso behandelt werden wie Pumpspeicherkraftwerke. Zudem wird geregelt, dass für das aus diesen Anlagen ins Gasnetz eingespeiste Gas ebenfalls keine Netzentgelte zu zahlen sind.

Zu Buchstabe y

Die Änderung beseitigt zunächst ein redaktionelles Versehen in § 118a des Entwurfs.

§ 118b enthält eine Übergangsregelung, um für die Übergangszeit zwischen alter und neuer Rechtslage Rechtssicherheit zu schaffen. Dies ist erforderlich, weil die neue Rechtslage zu einem Großteil erst über zahlreiche notwendige Detailregelungen in noch zu erlassenden Rechtsverordnungen ausgestaltet werden wird.

Zu Nummer 2

Rechtsförmliche Korrektur

Zu Nummer 3

Stromintensive Unternehmen mit einer hohen Bandlast (über 7000 Benutzungsstunden im Jahr sowie ein Jahresverbrauch größer 10 Gigawattstunden) sollen von den Netzentgelten befreit werden, da sie aufgrund ihrer Bandlast netzstabilisierend wirken. Örtliche Gegebenheiten sollen keine Rolle spielen für

die Frage der Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV. Zur Vermeidung überproportionaler regionaler Belastungen wird eine bundesweiter Ausgleich installiert.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Artikel 7.

Berlin, den 29. Juni 2011

Rolf Hempelmann
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*